

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 – StÄndG 1992)

A. Zielsetzung

Weitere Verbesserung des Familienlastenausgleichs;

Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze;

Förderung der Harmonisierung direkter und indirekter Steuern in den Europäischen Gemeinschaften;

weitere Verbesserung der Steuerstruktur;

Ausgleich der Steuermindereinnahmen und Stärkung der Einnahmebasis von Bund und Ländern wegen der erheblich gestiegenen Anforderungen durch die zusätzlichen nationalen und internationalen Aufgaben.

B. Lösung

Anhebung des Kinderfreibetrags ab 1992 von jährlich 3 024 DM auf 4 104 DM und des Erstkindergeldes von monatlich 50 DM auf 70 DM;

Entlastung der Betriebe von ertragsunabhängigen Steuern durch Wegfall der Gewerbekapitalsteuer und Erleichterungen bei der auf Betriebsvermögen entfallenden Vermögensteuer;

Umsetzung zweier Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Harmonisierung der direkten Steuern;

Abbau von steuerlichen Vergünstigungen und Sonderregelungen;

Ausgleich der Steuermindereinnahmen durch Anhebung der Umsatzsteuer und durch Abbau von Steuervergünstigungen; dadurch wird zugleich die Einnahmebasis von Bund und Ländern gestärkt

und die Steuerstruktur verbessert. Steuermindereinnahmen der Gemeinden werden außerdem durch eine Senkung der Gewerbesteuerumlage und durch die im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vorgesehenen Finanzhilfen ausgeglichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich – einschließlich Abbau von Steuervergünstigungen – in den Rechnungsjahren 1992 bis 1995 die nachstehenden finanziellen Auswirkungen:

	Haushaltsbelastungen (-)/Haushaltsentlastungen (+) Mio. DM im Rechnungsjahr			
	1992	1993	1994	1995
Bund	- 5 442	- 710	+ 2 157	+ 3 679
Länder	- 537	- 767	+ 1 156	+ 2 394
Gemeinden	+ 1 270	+ 887	+ 924	+ 1 950
insgesamt	- 4 709	- 590	+ 4 237	+ 8 023

Einzelheiten sind aus der Übersicht am Ende des allgemeinen Teils der Begründung ersichtlich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) — 522 00 — Ste 180/91

Bonn, den 24. Oktober 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 — StÄndG 1992 —) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 635. Sitzung am 18. Oktober 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

**Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Dr. Stoltenberg**

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur
Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze
(Steueränderungsgesetz 1992 – StÄndG 1992)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 90 der Drucksache 12/1108.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 635. Sitzung am 18. Oktober 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 a Abs. 1 EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche Sachverhalte im Zusammenhang mit der Vermietung oder Verpachtung von Schiffen durch § 2 a Abs. 1 Nr. 6 a EStG geregelt werden sollen, und den Tatbestand klarer zu formulieren.

Begründung

§ 2 a Abs. 1 Nr. 6 a EStG schließt nach seinem Wortlaut Verluste aus der Vermietung oder der Verpachtung von in einem ausländischen Staat belegenen unbeweglichen Vermögen einschließlich Schiffen, auch wenn sie nicht in ein Schiffsregister eingetragen sind, aus.

Der Gesetzeswortlaut ist widersprüchlich, weil Schiffe nur dann zum unbeweglichen Vermögen gehören, wenn sie in ein Schiffsregister eingetragen sind.

Da insbesondere Handelsschiffe im internationalen Verkehr zwischen verschiedenen Staaten verkehren und sie daher typischerweise nicht in einem ausländischen Staat „belegen“ sind, ist es nicht sinnvoll, die Einschränkung des Verlustausgleichs aus der Vermietung oder der Verpachtung von Schiffen an ihre Belegenheit zu knüpfen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c1 (§ 3 Nr. 33 — neu — EStG)

In Artikel 1 Nr. 2 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe c1 eingefügt:

„c1) Nach Nummer 32 wird folgende Nummer 33 eingefügt:

„33. Zuwendungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer zur Unterbringung und Betreuung von Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen für nicht schulpflichtige Kinder.“

Begründung

Nach den bisherigen Verwaltungsregelungen gehören Zuschüsse des Arbeitgebers für die Unterbringung und Betreuung von Kindern der Arbeitnehmer in betriebsfremden Kindergärten zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, während die Aufwendungen des Arbeitgebers für betriebseigene

Kindergärten keine solche Steuerpflicht auslösen.

Die Neuregelung dient zum einen der Klarstellung, daß die Zurverfügungstellung von Kindergartenplätzen durch den Arbeitgeber nicht der Besteuerung unterliegt. Zum anderen werden die bisher steuerpflichtigen Zuschüsse des Arbeitgebers für die Unterbringung und Betreuung von Kindern der Arbeitnehmer in betriebsfremden Kindergärten ebenfalls von der Besteuerung ausgenommen. Hierdurch wird die bestehende und unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung in den genannten Fällen beseitigt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c2, Nr. 31

Buchstabe b1 (§ 3 Nr. 34 — neu —, § 40 Abs. 2 EStG)

a) In Artikel 1 Nr. 2 wird nach dem neuen Buchstaben c1 folgender Buchstabe c2 eingefügt:

„c2) Nach der neuen Nummer 33 wird folgende Nummer 34 eingefügt:

„34. Zuschüsse des Arbeitgebers zu Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich oder verbilligt zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen kann.“

b) In Artikel 1 Nr. 31 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 eingefügt:

„b1) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15 vom Hundert für Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheben, soweit diese Bezüge nicht steuerfrei sind und den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 als Werbungskosten geltend machen könnte,

wenn die Bezüge nicht pauschal besteuert würden.“

Begründung

Die vorstehende Regelung soll das Bemühen unterstützen, den Arbeitnehmer verstärkt zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu veranlassen und dadurch den Individualverkehr zu entlasten. Die Maßnahme ergänzt insoweit die Einschränkung des Werbungskostenabzugs durch die Kilometerpauschale in § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG und soll mit dazu beitragen, die Wohn- und Lebensqualität im Innenbereich der Städte erträglicher zu gestalten.

Begünstigt werden sowohl Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Fahrtkosten als auch Leistungen Dritter, die mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erbracht werden. In die Steuerbefreiung werden auch die Fälle einbezogen, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar — z. B. durch den Abschluß eines Rahmenabkommens — an der Vorteilsgewährung beteiligt ist.

Bei der Änderung zu Buchstabe b handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 4 d Abs. 1 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt werden sollte:

„Prämienerrhöhungen zur Dynamisierung der Leistungen sind unschädlich, soweit am Schluß des Wirtschaftsjahres bereits höhere Leistungen zugesagt sind.“

Begründung

Die Regelung im Regierungsentwurf, daß jährlich gleichbleibende Prämien gezahlt werden müßten, schließt einen Abzug bei dynamischen Versicherungen aus. Damit werden Steuerpflichtige, die sich für ihre Unterstützungskasse einer Rückdeckungsversicherung bedienen, schlechter gestellt als Trägerunternehmen mit direkten Versorgungsleistungen ihrer Unterstützungskassen. Für letztere können jeweils höhere Zuwendungsmöglichkeiten in Betracht kommen, wenn am Bilanzstichtag infolge der Dynamisierung bereits eine höhere Versorgungsleistung zugesagt ist. Erteilt der Steuerpflichtige selbst — ohne Einschaltung einer Unterstützungskasse — die Versorgungszusage, kann er bei Dynamisierung den aufgrund der bereits eingetretenen höheren Zusage am Bilanzstichtag gestiegenen Teilwert der Pensionsrückstellung ansetzen, auch wenn er eine entsprechende — dynamisierte — Rückdeckungsversicherung abgeschlossen hat (vgl. Abschnitt 41 Abs. 26 EStR 1990).

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 a — neu —, Nr. 46 Buchstabe h1 — neu — (§§ 6 c Abs. 1, 52 Abs. 9 a EStG)

a) In Artikel 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. § 6 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gebäuden“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „gehören“ das Wort „oder“ sowie in einer neuen Zeile die Worte „lebendem Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Zusammenhang mit einer Betriebsumstellung“ angefügt.“

b) In Artikel 1 wird in Nummer 46 nach Buchstabe h folgender Buchstabe h1 eingefügt:

„h1) In Absatz 9 a wird die Zahl „1989“ durch die Zahl „1991“ ersetzt.“

Begründung

Nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte haben anders als Bücher führende Land- und Forstwirte nach geltendem Recht nicht die Möglichkeit, Gewinne aus der Veräußerung von lebendem Inventar (Vieh) im Zusammenhang mit einer Betriebsumstellung teilweise erfolgsneutral auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu übertragen. Diese Unterscheidung geht auf das bei Einführung des § 6 c EStG im Jahr 1965 bestehende Rechtsverständnis zurück, wonach Steuervergünstigungen regelmäßig an die Voraussetzung der ordnungsmäßigen Buchführung zu knüpfen waren.

Inzwischen hat der Gesetzgeber bei Steuervergünstigungen generell auf die Voraussetzung der ordnungsmäßigen Buchführung verzichtet. Sachliche Gründe für eine unterschiedliche Behandlung von Bücher führenden und nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirten bei der Veräußerung von lebendem Inventar sind daher nicht mehr gegeben.

Die Erweiterung des § 6 c EStG trägt zur Erleichterung des Strukturwandels in der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Aufgabe der Milcherzeugung) bei. Sie soll für Veräußerungen nach dem 31. Dezember 1991 gelten.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a — neu —, Nr. 46 Buchstabe i (§ 7 Abs. 4, § 52 Abs. 11 EStG)

a) In Artikel 1 wird die Nummer 6 wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Buchstabe a eingefügt:

„a) § 7 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

- a) wenn das Gebäude nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden ist, jährlich 2 vom Hundert,
- b) wenn das Gebäude vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden ist, jährlich 2,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a weniger als 50 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b weniger als 40 Jahre, so können anstelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt.“

- bb) Der bisherige Text in Nummer 6 wird Buchstabe b.
- b) In Nummer 46 Buchstabe i wird die Paragraphenangabe „§ 7 Abs. 5“ jeweils durch „§ 7 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

Begründung

Die Einführung der degressiven AfA für Wirtschaftsgebäude nach § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG erfolgte im Zusammenhang mit der ebenfalls nur für Wirtschaftsgebäude geltenden erhöhten linearen AfA nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG. Grundlage für beide Vorschriften war, daß bei Wirtschaftsgebäuden von einer typisierten Nutzungsdauer (bzw. Abschreibungsdauer) von 25 Jahren ausgegangen wurde (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG). Nach der nunmehr vorgesehenen Änderung des § 7 Abs. 5 EStG sollen Wirtschaftsgebäude bei der degressiven AfA auf 40 Jahre abgeschrieben werden. Damit erfolgt im Bereich der degressiven AfA wieder eine Gleichbehandlung von Wirtschaftsgebäuden und anderen Gebäuden. Bei der linearen AfA nach § 7 Abs. 4 EStG soll weiterhin die bisherige Unterscheidung, die auf der Annahme einer unterschiedlichen Nutzungsdauer beruhte, beibehalten werden. Dies ist aus systematischen Gründen bedenklich. Daher ist es — auch aus Gründen der Rechtsbereinigung — erforderlich, auch im Bereich der linearen AfA nach § 7 Abs. 4 EStG die Unterscheidung zwischen Wirtschaftsgebäuden und anderen Gebäuden aufzuheben.

Gesetzestechnisch ist daher § 7 Abs. 4 Nr. 1 ersatzlos zu streichen und § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG entsprechend zu ändern. Auch ist § 7 Abs. 4 Satz 4 ersatzlos zu streichen, da die Annahme einer verkürzten Nutzungsdauer für Wirtschaftsgebäude auch Grundlage für diese Regelung war.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7g Abs. 2 EStG)

In Artikel 1 wird die Nummer 7 gestrichen.

Begründung

Bei Beibehaltung der Gewerbekapitalsteuer ist es nicht mehr erforderlich, zur Beschränkung der Sonderabschreibung nach § 7g EStG auf kleinere und mittlere Betriebe einen eigenständigen Begriff für das Gewerbekapital zu schaffen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe 0a — neu —, Nr. 10 Buchstabe a, Nr. 12, 24, 27a — neu —, 30 (§ 10 Abs. 1 Nr. 8, §§ 10c, 12, 33, 37, 39a EStG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird vor dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a eingefügt:

„0a) Absatz 1 Nr. 8 wird gestrichen.“

- b) In Nummer 10 Buchstabe a wird der Doppelbuchstabe aa wie folgt gefaßt:

„aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 7 und 9“ ersetzt.“

- c) Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. In § 12 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1, 2 bis 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 7 und 9“ ersetzt.“

- d) Nummer 24 wird wie folgt gefaßt:

„24. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 7 und 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 7 und 9“ ersetzt.“

- e) Nach der Nummer 27 wird folgende Nummer 27a eingefügt:

„27a. In § 37 Abs. 3 Satz 4 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 9“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 7 und 9“ ersetzt.“

- f) Die Nummer 30 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe 0a eingefügt:

„0a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 9“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 7 und 9“ ersetzt.“

- bb) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefaßt:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 2 Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„dabei ist der Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge,

erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf das Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen.“

- bb) In Absatz 2 Satz 4 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und 9“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und 9“ ersetzt.

- bb) Dem Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Satz 1 zweiter Halbsatz ist auch anzuwenden, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 6 zu ermitteln ist.“

Begründung

Das sog. „Dienstmädchen-Privileg“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG), d. h. die Absetzbarkeit von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, stellt eine nicht gerechtfertigte Begünstigung für einen kleinen, besonders einkommensstarken Personenkreis dar. Angesichts der Tatsache, daß die allgemeinen staatlichen Leistungen für Kinder auch nach der jetzt vorgesehenen Erhöhung immer noch so gering sind, daß bestenfalls die verfassungsrechtliche Grenze der Nichtbesteuerung des Existenzminimums der Kinder gewahrt wird, kann diese Privilegierung nicht länger aufrechterhalten werden. Auch angesichts der mit der Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland verbundenen finanziellen Anforderungen an die öffentlichen Haushalte muß der mit diesen ungerechten Regelungen verbundene Verzicht auf Steuereinnahmen, der in erster Linie wenigen Beziehern hoher Einkommen in den alten Bundesländern zugute kommt, schnellstmöglich beseitigt werden.

Die Abziehbarkeit der Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse ist daher wieder abzuschaffen. Gleichzeitig wird mit dem Verzicht auf diese komplizierte Vorschrift ein Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a 1, Nr. 46 Buchstabe j (§ 10 Abs. 3, § 52 Abs. 13 a EStG)

- a) In Artikel 1 Nr. 9 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 eingefügt:

- a 1) In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b werden nach den Worten „höchstens des“ die Worte „zu Beginn des Veranlagungszeitraums jeweils maßgebenden“ eingefügt.

- b) In Artikel 1 Nr. 46 wird der Buchstabe j wie folgt geändert:

In Doppelbuchstabe aa wird folgender Satz angefügt:

„§ 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990, § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

In Doppelbuchstabe bb werden die Worte „Satz 5“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.

Begründung

Zu Buchstabe a

Der Sonderausgaben-Vorwegabzug ist bei Steuerpflichtigen, die steuerfreie Leistungen Dritter zu ihrer Alters- und Krankenvorsorge erhalten, in einem pauschalierten Verfahren zu kürzen. Bemessungsgrundlage für die Kürzung sind bei Arbeitnehmern der Arbeitslohn, bei Mandatsträgern die Einkünfte nach § 22 Nr. 4 EStG und bei selbständig Tätigen der Gewinn aus der Tätigkeit, mit der die Alters- oder Krankenversorgung zusammenhängt, höchstens jedoch der Jahresbetrag der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Für die alten und neuen Bundesländer gelten ab 1. Januar 1991 unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen (78 000/36 000 DM). Dies hat zu einer erheblichen Komplizierung der Berechnung der abziehbaren Sonderausgaben geführt. Nach der zum 1. Juli 1991 erneuten Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze für das Gebiet der neuen Bundesländer auf 40 800 DM ist die Sonderausgabenberechnung, insbesondere bei Arbeitnehmern und beim Wechsel zwischen alten und neuen Bundesländern, nicht mehr praktikabel, da die erforderlichen zusätzlichen Daten für steuerliche Zwecke regelmäßig nicht zur Verfügung stehen. Nachträgliche Nachweise können nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erbracht werden. Aus Vereinfachungsgründen soll ab Veranlagungszeitraum 1991 auf die zu Beginn des Kalenderjahres regional maßgebende Beitragsbemessungsgrenze abgestellt werden. Änderungen, die im Laufe des Jahres eintreten, sollen unberücksichtigt bleiben. Bei dieser Regelung werden die Grundsätze über die Einstrahlung und Ausstrahlung gewahrt in den Fällen, in denen z. B. ein Arbeitnehmer zeitweilig im jeweils anderen Gebiet mit der niedrigeren oder höheren Beitragsbemessungsgrenze tätig ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Regelung des zeitlichen Anwendungsbereichs des § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b EStG in seiner neuen Fassung. Die geänderte Vorschrift soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden sein.

10. Zu Artikel 1 Nr. 11, 19 a, 27 a, 27 b, 30, 36 a, 36 b, 41, 46 (§ 10 e Abs. 4, §§ 26 a, 34 f, 34 h, 39 a, 42, 42 a, 46, 52 EStG)

a) In Artikel 1 wird die Nummer 11 wie folgt gefaßt:

„11. In § 10 e wird Absatz 4 wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Den Abzugsbeträgen stehen die erhöhten Absetzungen nach § 7 b in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353), nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) und der Steuerermäßigung nach § 34 h gleich.“

b) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Erstobjekt im Sinne des Satzes 4 steht ein Erstobjekt im Sinne des § 7 b Abs. 5 Satz 4, des § 34 h Abs. 5 Satz 4 sowie des § 15 Abs. 1 und des § 15 b Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes gleich.“

b) Nach Artikel 1 Nr. 19 wird folgende Nummer 19 a eingefügt:

„19 a. § 26 a Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Zitat „§ 15 b des Berlinförderungsgesetzes“ werden die Worte „oder die Steuerermäßigung nach § 34 h“ eingefügt.“

c) Nach Artikel 1 Nr. 27 werden folgende Nummern 27 a und 27 b eingefügt:

„27 a. § 34 f wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Bei Steuerpflichtigen, die die Steuerermäßigung nach § 34 h in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34 g, 34 h und 35, auf Antrag um je 1 200 Deutsche Mark im Jahr für jedes Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 für die Dauer von zehn Jahren, jedoch nicht länger als 15 Jahre nach dem Jahre der Anschaffung oder Herstellung des zu eigenen Wohnzwecken genutzten Objekts. Voraussetzung ist, daß das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört oder in dem für die Steuerermäßigung maßgebenden Zeitraum gehört hat, wenn diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war. Ist die Steuerschuld nach Satz 1 niedriger als die nach Absatz 3 zustehende Steuer-

ermäßigung, wird der Unterschiedsbetrag vergütet.

(2 b) Der Gesamtbetrag der zu berücksichtigenden Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 darf die nach § 10 e Abs. 2 oder § 34 h Abs. 2 begünstigten Herstellungskosten nicht übersteigen.“

27 b. Nach § 34 g wird folgende Zwischenüberschrift und folgender § 34 h eingefügt:

„2 c. Steuerermäßigung für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus

§ 34 h

(1) Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung zuzüglich der Anschaffungskosten für den dazugehörenden Grund und Boden (Bemessungsgrundlage) im Jahr der Fertigstellung und in den sieben folgenden Jahren jeweils höchstens die nach Absatz 3 zulässige Steuerermäßigung abziehen. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige die Wohnung hergestellt und in dem jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1 (Abzugszeitraum) zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und die Wohnung keine Ferienwohnung oder Wochenendwohnung ist. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. Hat der Steuerpflichtige die Wohnung angeschafft, sind die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr der Anschaffung und an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten einschließlich der Kosten für den dazugehörenden Grund und Boden treten, sofern der Wohnraum bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung, bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen bis zum Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Fertigstellung vom Hersteller erworben worden ist und der Hersteller für den veräußerten Wohnraum keine Steuerermäßigung nach dieser Vorschrift in Anspruch genommen hat; in den übrigen Anschaffungsfällen gilt dies nur mit der Maßgabe der nach Absatz 3 Satz 1 ermäßigten Höchstbemessungsgrundlage. § 6 b Abs. 6 gilt sinngemäß. Bei einem Anteil an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung kann der Steuerpflichtige den entsprechenden Teil der

Steuerermäßigung abziehen. Werden Teile der Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist die Bemessungsgrundlage um den auf den nicht zu eigenen Wohnzwecken entfallenden Teil zu kürzen. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung oder einen Anteil daran von seinem Ehegatten anschafft und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. Für Zeiträume, für die der Steuerpflichtige von den Herstellungs- oder Anschaffungskosten der Wohnung Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen abgezogen hat, kann er für diese Herstellungs- oder Anschaffungskosten keine Steuerermäßigung nach den Sätzen 1 und 4 in Anspruch nehmen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Herstellungskosten zu eigenen Wohnzwecken genutzter Ausbauten und Erweiterungen an einer im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung.

(3) Die Steuerermäßigung beträgt im Jahr der Herstellung oder Anschaffung 2,5 vom Hundert, in den darauffolgenden vier Jahren jeweils 2 vom Hundert und in den darauffolgenden drei Jahren jeweils 1,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens von 330 000 Deutsche Mark; in Anschaffungsfällen im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 zweiter Halbsatz ermäßigt sich der genannte Höchstbetrag auf 150 000 Deutsche Mark. Ist die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, niedriger als die nach Satz 1 zustehende Steuerermäßigung, wird der Unterschiedsbetrag vergütet.

(4) Der Steuerpflichtige kann die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3, die er in den ersten drei Jahren des Abzugszeitraums nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des vierten Jahres des Abzugszeitraums abziehen. Nachträgliche Herstellungskosten oder Anschaffungskosten, die bis zum Ende des Abzugszeitraums entstehen, können vom Jahr ihrer Entstehung an für die Veranlagungszeiträume, in denen der Steuerpflichtige die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 hätte abziehen können, so behandelt werden, als wären sie zu Beginn des Abzugszeitraums entstanden.

(5) Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Steuerpflichtige nur für eine Wohnung oder für einen Ausbau oder eine Erweiterung abziehen. Ehegatten, bei denen die Vor-

aussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 für insgesamt zwei der in Satz 1 bezeichneten Objekte abziehen, jedoch nicht gleichzeitig für zwei in räumlichem Zusammenhang belegene Objekte, wenn bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Herstellung oder Anschaffung der Objekte die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. Der Steuerermäßigung stehen die erhöhten Absetzungen nach § 7 b in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353), nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213), die Abzugsbeträge nach § 10 e Abs. 1 bis 5 und nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes gleich. Nutzt der Steuerpflichtige die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung (Erstobjekt) nicht bis zum Ablauf des Abzugszeitraums zu eigenen Wohnzwecken und kann er deshalb die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht mehr in Anspruch nehmen, kann er die Steuerermäßigung nach Absatz 1 bei einer weiteren Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 (Folgeobjekt) in Anspruch nehmen, wenn er das Folgeobjekt innerhalb von zwei Jahren vor und drei Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er das Erstobjekt letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, anschafft oder herstellt; Entsprechendes gilt bei einem Ausbau oder einer Erweiterung einer Wohnung. Im Fall des Satzes 4 ist der Abzugszeitraum für das Folgeobjekt um die Anzahl der Veranlagungszeiträume zu kürzen, in denen der Steuerpflichtige für das Erstobjekt die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 hätte abziehen können; hat der Steuerpflichtige das Folgeobjekt in einem Veranlagungszeitraum, in dem er das Erstobjekt noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, hergestellt oder angeschafft oder ausgebaut oder erweitert, beginnt der Abzugszeitraum für das Folgeobjekt mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem der Steuerpflichtige das Erstobjekt letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Dem Erstobjekt im Sinne des Satzes 4 steht ein Erstobjekt im Sinne des § 7 b Abs. 5 Satz 4, des § 10 e Abs. 4 Satz 4 sowie des § 15 Abs. 1 und des § 15 b Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes gleich. Ist für den Steuerpflichtigen Objektverbrauch nach den Sätzen 1 bis 3 eingetreten, kann er die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 für ein weiteres, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenes Objekt ab-

ziehen, wenn der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugezogen ist und

1. seinen ausschließlichen Wohnsitz in diesem Gebiet zu Beginn des Veranlagungszeitraums hat oder ihn im Laufe des Veranlagungszeitraums begründet oder
2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz in diesem Gebiet hat und sich dort überwiegend aufhält.

Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 7 ist, daß die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1995 hergestellt oder angeschafft oder der Ausbau oder die Erweiterung vor diesem Zeitpunkt fertiggestellt worden ist. Die Sätze 2, 4 und 5 sind für in Satz 7 bezeichnete Objekte entsprechend anzuwenden.

(6) Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung, ist Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anteil des Steuerpflichtigen an der Wohnung einer Wohnung gleichsteht; Entsprechendes gilt bei dem Ausbau oder bei der Erweiterung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Eigentümer der Wohnung der Steuerpflichtige und sein Ehegatte sind und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. Erwirbt im Fall des Satzes 2 ein Ehegatte infolge Erbfalls einen Miteigentumsanteil an der Wohnung hinzu, kann er die auf diesen Anteil entfallende Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 weiter in der bisherigen Höhe abziehen; Entsprechendes gilt, wenn im Fall des Satzes 2 während des Abzugszeitraums die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 wegfallen und der Ehegatte den Anteil des anderen Ehegatten an der Wohnung erwirbt.

(7) Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung, kann die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden."

- d) In Artikel 1 Nr. 30 wird vor dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a eingefügt:

„0a) In Absatz 1 Nr. 5 Satz 1 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

„auf Antrag ist ein Betrag in Höhe von 400 vom Hundert der dem Steuerpflichtigen nach § 34f Abs. 2 a und § 34 h zustehenden Steuerermäßigungen sowie für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf die Steuerermäßigung nach § 34f Abs. 1 oder 2 hat, ein zusätzlicher Betrag von 4 000 Deutsche Mark abzuziehen.“"

- e) Nach Artikel 1 Nr. 36 werden folgende Nummern 36 a und 36 b eingefügt:

„36 a. In § 42 Abs. 4 Satz 4 wird nach dem Zitat „§§ 10 e, 10 f, 34 Abs. 1, §§ 34 c, 34 f“ das Zitat „, 34 h“ eingefügt.“

„36 b. In § 42 a Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Zitat „§§ 10 e, 10 f, 34 Abs. 1, §§ 34 c, 34 f“ das Zitat „, § 34 h“ eingefügt.“

- f) Artikel 1 Nr. 41 wird wie folgt gefaßt:

„41.a) § 46 Abs. 2 Nr. 4 a Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) im Fall des § 33 a Abs. 2 Satz 11 beide Elternteile die Übertragung des einem Elternteil zustehenden Anteils am abzuziehenden Ausbildungsfreibetrag auf den anderen Elternteil beantragen oder“.

- b) In § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a wird das Zitat wie folgt gefaßt:

„§§ 10 e, 10 f, 34 Abs. 1, §§ 34 c, 34 f, 34 h, 35, 52 Abs. 21 Satz 4 bis 7, § 7 des Fördergebietsgesetzes und des § 15 b des Berlinförderungsgesetzes“.

- g) Artikel 1 Nr. 46 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe m wird wie folgt gefaßt:

„m) Dem Absatz 14 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 10 e ist letztmals bei in § 10 e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1992 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung vor dem 1. Januar 1992 fertiggestellt worden ist. Ist der Bauantrag vor dem 1. Januar 1993 gestellt oder ist das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder sonstigen Rechtsakts angeschafft worden, kann der Steuerpflichtige beantragen, daß anstelle des § 34 h § 10 e anzuwenden ist. Ist ein Bauantrag nicht erforderlich, tritt an die Stelle des Bauantrags der Beginn der Herstellung.“"

bb) Nach Buchstabe t werden folgende Buchstaben t1 und t2 angefügt:

t1) Dem Absatz 24 wird folgender Satz angefügt:

„§ 34 f Abs. 2 b ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 34 h Abs. 2 für nach dem 31. Dezember 1991 fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen und bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 2 für nach dem 31. Dezember 1991 fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen, bei denen vor dem 1. Januar 1993 entweder der Bauantrag gestellt oder bei nicht erforderlichem Bauantrag mit der Herstellung begonnen worden ist.“

t2) Nach Absatz 24 a wird folgender Absatz 24 b eingefügt:

„(24 b) § 34 h ist erstmals bei in § 34 h Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1991 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1991 fertiggestellt worden ist; § 10 e findet insoweit keine Anwendung.“

Begründung

Mit den Änderungen wird eine grundlegende Umgestaltung der Wohneigentumsförderung angestrebt.

Die bisher — und nach den Vorstellungen der Bundesregierung auch künftig — einkommensabhängig ausgestaltete Steuerbegünstigung nach § 10 e EStG wird auf einen einkommensneutralen Abzug des Förderbetrages von der Steuerschuld umgestellt. In die auf 330 000 Deutsche Mark erhöhte Bemessungsgrundlage können die vollen Anschaffungskosten des Grund und Bodens einbezogen werden. Abgezogen werden dürfen

- im Jahr der Anschaffung oder Herstellung 2,5 v. H.,
- in den darauffolgenden vier Jahren jeweils 2 v. H. und
- in den darauffolgenden drei Jahren jeweils 1,5 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

Die Förderbeträge führen zu einer Vergütung/Auszahlung an den Steuerpflichtigen, wenn seine verbleibende Steuerschuld — in erster Linie bei Beziehern kleiner oder mittlerer Einkommen — für eine Verrechnung zu gering ist; hierdurch wird eine Verstärkung der Förderung und erhöhte Planungssicherheit für Bauherrn und Erwerber von Wohneigentum geschaffen.

Durch die unterschiedliche Ausgestaltung der berücksichtigungsfähigen Höchstbemessungsgrundlagen für die Herstellung/Anschaffung von Neubauten einerseits und der Kosten des Erwerbs aus dem vorhandenen Wohnungsbestand andererseits wird der Förderung des Neubaues und damit der Schaffung dringend benötigter zusätzlicher Wohnungen deutlicher Vorrang eingeräumt; hierdurch kann der auch seitens der Bundesregierung nicht mehr bestrittenen Wohnungsnot wirkungsvoller begegnet werden.

Die gegenwärtige Ausgestaltung des § 10 e EStG als Abzug von der steuerlichen Bemessungsgrundlage begünstigt demgegenüber die Bezieher hoher Einkommen aufgrund der progressiven Entlastungswirkung deutlich stärker als die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen. Sie führt außerdem zu sog. Mitnahmeeffekten und damit Fehllenkungen öffentlicher Finanzmittel, da Bezieher hoher Einkommen Wohneigentum auch ohne staatliche Förderung erwerben. Insbesondere in den neuen Bundesländern kann das geltende System der einkommensabhängigen Förderung wegen der vorerst geringen Einkommen keine nennenswerte Wirkung entfalten.

Der hierzu von der Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf vorgesehene Wegfall der Steuervergünstigung nach § 10 e Absatz 1 und 2 EStG ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 120 000/240 000 DM vermag die schwerwiegenden Nachteile der gegenwärtigen Regelung im Grundsätzlichen nicht zu beseitigen und führt in seinen Einzelwirkungen zu zusätzlichen Unzulänglichkeiten und unbefriedigenden Ergebnissen. Für die innerhalb dieser Einkunftsgrenzen befindliche Mehrzahl aller Steuerpflichtigen bliebe es im Ergebnis dabei, daß die steuerliche Förderung ihrer Wohneigentumsinvestition weiterhin einkommensabhängig und damit höchst unterschiedlich ausfällt; der im oberen Bereich der Einkunftsbegrenzung angesiedelte Steuerpflichtige würde an steuerlicher Förderung unverändert mehr als das Doppelte des Normalverdieners erzielen können. Die in der betragsmäßigen Nähe der Einkunftsgrenzen angesiedelten Steuerpflichtigen würden selbst bei — häufig zufallsbedingtem — geringfügigstem Über- oder Unterschreiten der Grenzen die steuerliche Förderung jeweils in vollem Umfang entweder verlieren oder behalten, und dies unter Umständen von Veranlagungszeitraum zu Veranlagungszeitraum abwechselnd, wodurch jedwede Stetigkeit der Förderung, Kalkulierbarkeit und Planungssicherheit verloren gingen. Eine statt dessen gleitende Regelung der Einkunftsbegrenzung (z. B. in Anlehnung an § 34 e Abs. 1 Satz 2 EStG) könnte die aufgezeigten Mängel keineswegs grundlegend beseitigen und würde darüber hinaus eine erhebliche weitere Verkomplizierung für alle Beteiligten bedeuten. Die von der Bundesregierung beabsichtigte Nichteinbeziehung von § 10 e Abs. 6 EStG in eine Einkunftsbegrenzung wäre inkonsequent und ließe mißbräuchlichen Gestaltungsversuchen der betroffenen Steuerpflichtigen unnötigen Spielraum. Die in Artikel 1 Nr. 11 des Gesetz-

entwurfs vorgesehene Regelung ist deshalb abzulehnen.

Demgegenüber wird durch die vorgeschlagene Umgestaltung der geltenden Steuerermäßigung nach § 10e EStG in einen Abzugsbetrag, der von der Steuerschuld abgezogen wird, und insbesondere die vorgesehene Vergütung der über die verbleibende Steuerschuld hinausgehenden Förderbeträge die soziale Gerechtigkeit und die Wirksamkeit der steuerlichen Förderung des Wohneigentums erhöht. Die daraus resultierende gleichhohe steuerliche Förderung von Wohneigentumsinvestitionen für alle Steuerpflichtigen macht zugleich eine Einkunftsbegrenzung und die damit verbundenen Verkomplizierungen entbehrlich.

Im übrigen orientieren sich die Änderungen eng an der Vorschrift des § 10e EStG. Die Neuregelung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1991 hergestellte oder angeschaffte eigengenutzte Wohnungen im eigenen Haus anzuwenden. Aus Vertrauensschutzgründen kann wahlweise der bisherige § 10e EStG in Anspruch genommen werden, wenn die Investitionsentscheidung vor dem 1. Januar 1993 getroffen wurde.

Das sogenannte Baukindergeld nach § 34f EStG wird bei Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 34h EStG auf 1 200 DM pro Kind erhöht und pro Kind für längstens zehn Jahre, insgesamt für längstens 15 Jahre nach Anschaffung oder Herstellung der Wohnung, gezahlt. Auch diese Beträge führen im Unterschied zu der geltenden Regelung in § 34f Abs. 1 und 2 EStG bei einer nicht entsprechend hohen vorhandenen Steuerschuld zu einer Vergütung/Auszahlung an den Steuerpflichtigen. Gleichzeitig zielt der Antrag durch Einfügung eines neuen § 34f Abs. 2b EStG auf die Verhinderung von steuerlichen Überförderungen bei Inanspruchnahme von § 34f für Ausbauten und Erweiterungen nach § 10e Abs. 2 bzw. § 34h Abs. 2 EStG. Nach derzeitiger Rechtslage können die Steuerermäßigungsbeträge nach § 34f EStG von zur Zeit 1 000 DM pro Kind und Veranlagungszeitraum auch dann ungekürzt in Anspruch genommen werden, wenn die begünstigte Ausbau- oder Erweiterungsmaßnahme nur mit vergleichsweise geringem Herstellungsaufwand verbunden war. So bringt etwa ein Dachgeschoßausbau, der mit einem Kostenaufwand von z. B. 4 000 DM durchgeführt worden ist, dem Steuerpflichtigen schon bei nur einem Kind über den gesamten achtjährigen Begünstigungszeitraum einen Gesamtsteuervorteil von 8 000 DM. Bei entsprechend höherer Kinderzahl kann diese Übersubventionierung durch Inanspruchnahme des § 34f EStG schnell ein Vielfaches der aufgewendeten Herstellungskosten erreichen. Diese Ergebnisse sind mit Sinn und Zweck der Vorschrift nicht vereinbar. Die sogenannte Kinderkomponente zu § 10e EStG wie auch dem hier vorgeschlagenen § 34h EStG ist daher für Ausbauten und Erweiterungen hinsichtlich der Betragshöhe ihrer steuerermäßigenden Auswirkung auf die tatsächlich aufgewendeten Herstellungskosten zu begrenzen.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b (§ 13 Abs. 3 Satz 2 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 13 Abs. 3 Satz 2 EStG vorgesehene Bezugsgröße „Einkommen ohne Berücksichtigung des Freibetrags“ durch „Summe der Einkünfte“ ersetzt werden sollte.

Begründung

Legt man als Grenze für den Wegfall des Freibetrags die Summe der Einkünfte zugrunde, wird die doppelte Berechnung des Einkommens (einmal ohne und ggf. einmal mit dem Freibetrag) vermieden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 14a EStG)

In Artikel 1 Nr. 14 wird in den Buchstaben a und b jeweils die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.

Begründung

Der in der Begründung des Regierungsentwurfs lediglich enthaltene Hinweis auf den „nach wie vor bestehenden Strukturwandel“ und nicht weiter substantiierte „agrarpolitische Gründe“ vermag eine so weitgehende Verlängerung der Steuererleichterungen nicht zu rechtfertigen.

Die in den Absätzen 1, 4 und 5 des § 14a geregelten Steuervergünstigungen knüpfen an ihrer Art nach sehr unterschiedliche Sachverhalte an und wurden in der Vergangenheit bewußt nicht auf Dauer im Einkommensteuergesetz festgeschrieben. Die im Regierungsentwurf beabsichtigte pauschale Verlängerung der Auslaufristen bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 1995 würde diesen Hintergrund völlig ignorieren. Aufgrund der bestehenden und auf absehbare Zeit fortdauernden Situation der öffentlichen Haushalte ist es unverzichtbar, zumindest solche steuerlichen Sonderregelungen einer gründlichen Einzelüberprüfung hinsichtlich ihrer weiteren Existenzberechtigung zu unterziehen, die der Gesetzgeber bewußt bereits von Anfang an nur für einen befristeten Zeitraum zugestehen wollte.

Der Vorschlag zielt aus diesen Gründen auf eine deutlich kürzere Verlängerung der Auslaufristen in § 14a EStG, um auf diese Weise in dem dadurch gewonnenen Übergangszeitraum die Einbeziehung dieser unterschiedlichen Steuererleichterungen in die dringend erforderliche Überprüfung steuerlicher Vergünstigungen und Sonderregelungen sicherzustellen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 14 a EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

In Artikel 1 Nr. 14 werden nach Buchstabe a folgende Buchstaben a 1 und a 2 eingefügt:

a 1) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Freibetrag kommt auch dann in Betracht, wenn zum Betrieb ein forstwirtschaftlicher Teilbetrieb gehört und dieser nicht mitveräußert, sondern als eigenständiger Betrieb vom Steuerpflichtigen fortgeführt wird. In diesem Falle ermäßigt sich der Freibetrag auf den Teil, der dem Verhältnis des tatsächlich entstandenen Veräußerungsgewinns zu dem bei einer Veräußerung des ganzen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzielbaren Veräußerungsgewinn entspricht.“

a 2) In Absatz 4 Satz 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. der Steuerpflichtige den Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten oder den entnommenen Grund und Boden innerhalb von zwölf Monaten nach der Veräußerung oder Entnahme in sachlichem Zusammenhang mit der Hoferbfolge oder Hofübernahme zur Abfindung weichender Erben verwendet und“.

Begründung

Allgemein

Angesichts des nach wie vor bestehenden Strukturwandels, der sich zur Zeit noch beschleunigt, ist aus agrarpolitischen Gründen die Beibehaltung der flankierenden steuerlichen Maßnahmen notwendig. Durch die Verlängerung der Auslauf-fristen und die maßvolle Anhebung der Einkommensgrenzen wird der unverändert schwierigen Ertragslage der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen.

Im einzelnen

Zu Nummer 14 Buchstabe a 1 (§ 14 a Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG — neu)

Bei der Veräußerung kleinerer und mittlerer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ist es oftmals nicht möglich, den zum Betrieb gehörenden forstwirtschaftlichen Teilbetrieb (in der Regel sog. Bauernwaldung) mitzuveräußern, weil dieser Teilbetrieb zur Alterssicherung des veräußernden Landwirts unerlässlich ist. Nach der bisherigen Fassung des § 14 a Abs. 1 bis 3 EStG kann der veräußernde Land- und Forstwirt auch bei Einhaltung aller im Gesetz genannten Bedingungen nicht in den Genuß des Freibetrags kommen, selbst wenn es sich bei dem forstwirtschaftlichen Teilbetrieb nur um eine geringe Waldfläche handelt.

Auch bei agrarstrukturpolitisch erwünschten Abgaben der landwirtschaftlichen Flächen zur Strukturverbesserung durch Verpachtung, insbesondere zur Aufstockung anderer Betriebe, kann der Freibetrag nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes trotz Vorliegens aller materiellen Voraussetzungen nicht in Betracht kommen, weil der mitverpachtete forstwirtschaftliche Teilbetrieb als weiterlebender Organismus nicht in das Privatvermögen überführt werden kann; die in ihm enthaltenen stillen Reserven bleiben auch nach der vorgesehenen Gesetzesänderung steuerverhaftet (keine Entlassung aus der Besteuerung). Durch die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 2 wird der Mißstand beseitigt, daß allein wegen der Zugehörigkeit eines Waldes zum Betrieb der Freibetrag für den veräußerten oder aufgegebenen landwirtschaftlichen Teil völlig entfallen muß, obwohl mit der Abgabe der landwirtschaftlichen Flächen der Gesetzeszweck eindeutig erfüllt ist.

Durch die Ermäßigung des Freibetrags bei Nichtmitveräußerung des forstwirtschaftlichen Teilbetriebs wird sichergestellt, daß der Veräußerungsgewinn für den landwirtschaftlichen Teilbetrieb nicht stärker entlastet wird als der gleiche Gewinn in den Fällen, in denen der gesamte Betrieb (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Teilbetrieb) veräußert wird; z. B. wäre es nicht gerechtfertigt, den Gewinn aus der Veräußerung des landwirtschaftlichen Teilbetriebs in Höhe von 200 000 DM mit dem vollen Betrag von 90 000 DM steuerfrei zu belassen, wenn bei der Mitveräußerung des forstwirtschaftlichen Teilbetriebs (Veräußerungsgewinn ebenfalls 200 000 DM) der landwirtschaftliche Teilbetrieb am Freibetrag nur mit 50 % = 45 000 DM partizipieren würde. Die Ermäßigungsregelung deckt sich mit der geltenden Vorschrift in § 16 Abs. 4 EStG zur anteiligen Freibetragsgewährung bei der Veräußerung von Teilbetrieben oder Anteilen am Betriebsvermögen.

Zu Nummer 14 Buchstabe a 2 (§ 14 a Abs. 4 EStG)

Die bisherige Regelung in § 14 a Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b geht davon aus, daß der Gewinn aus der Übertragung von Grund und Boden im Erbfall an einen weichenden Erben (der nicht Mitunternehmer geworden ist) diesem unmittelbar zuzurechnen ist. Durch den BFH-Beschluß vom 5. Juli 1990 (BStBl II S. 837) ist diese Annahme überholt. Die Regelung kann daher gestrichen werden.

Eine ausdrückliche Ergänzung der Nummer 1 um die Fälle, in denen ein weichender Erbe im Rahmen einer Erbauseinandersetzung alsbald nach dem Erbfall mit einem Grundstücksveräußerungserlös oder mit Grund und Boden abgefunden wird (weil er nicht zur Übernahme bzw. Fortführung des Betriebs berufen ist), ist entbehrlich. Der Wortlaut des bisherigen Buchstaben a in § 14 a Abs. 4 deckt auch diese Fälle ab, wobei davon auszugehen ist, daß — entgegen Abschnitt 133b Abs. 4 Satz 3 EStR 1990 — der Zusammenhang mit der Veräußerung eines Mitun-

ternehmeranteils, die nach dem o. a. BFH-Beschluß auch in den angesprochenen Fällen gegeben ist, den Freibetrag nicht ausschließt. Gerade in diesen Fällen ist aber zur Erleichterung der Abfindungsfinanzierung eine steuerliche Entlastung im Interesse der Erhaltung leistungsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dringend erforderlich.

14. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 15 Abs. 1 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob einer Gestaltung im Immobilienfonds-Bereich, die darin liegt, daß sich an neu aufgelegten Fonds in der Rechtsform der GmbH & Co. KG „Gebührenempfänger“ aus dem Initiatorenbereich als Kommanditisten beteiligen, und die zu einem langfristigen Gewerbesteuer-Aufschub führt, durch Gesetzesänderung (z. B. § 15 EStG, § 9 GewStG) begegnet werden kann.

Begründung

Es ist folgendes „Gewerbesteuer-Stundungs-Modell“ bekanntgeworden:

An einem Immobilienfonds in der Rechtsform der GmbH & Co. KG — der wegen dieser Rechtsform steuerlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 EStG) — beteiligt sich (mit einem möglichst geringfügigen Kommanditanteil) ein „Gebührenempfänger“ (Dienstleistungsbetrieb) aus dem Initiatorenbereich.

Die an ihn geleisteten Vergütungen sind im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung der GmbH & Co. KG zu erfassen und ihm vorab zuzurechnen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Sie unterliegen bei seiner persönlichen Besteuerung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, nicht jedoch der Gewerbesteuer, da sein gewerblicher Gewinn nach § 9 Nr. 2 GewStG — zur Vermeidung einer Doppelerfassung — um diese Vergütungen gekürzt wird.

Bei der Gesellschaft lösen die Vergütungen — noch — keine Gewerbesteuer aus, weil ihr Gewerbeertrag (Gesamtergebnis) durch andere Aufwendungen immer noch negativ ist; sie mindern lediglich den Verlustvortrag nach § 10 a GewStG. Erst wenn spätere Gewinne der GmbH & Co. KG die Verlustvorträge aufgezehrt haben, kommt es zu einer Gewerbesteuerbelastung.

Diese Gestaltung hat damit die Wirkung einer langfristigen Gewerbesteuerstundung.

Diesem Steuersparmodell ist mit § 42 AO (Mißbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten) nur in Ausnahmefällen zu begegnen. Es wird deshalb angeregt zu prüfen, ob die genannten Auswirkungen durch eine Gesetzesänderung verhindert werden können.

15. Zu Artikel 1 Nr. 21, 25, 28, 29 (§ 32 Abs. 6, § 33 a Abs. 1, § 38 c Abs. 1, § 39 Abs. 3 EStG) und zu Artikel 19 Nr. 1 und 2 (§§ 10 und 14 BKGG)

a) In Artikel 1 Nr. 21 wird Buchstabe b gestrichen.

b) In Artikel 1 erhält die Nummer 25 folgende Fassung:

„25. In § 33 a Abs. 1 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Zahl „5 400“ durch die Zahl „6 300“ ersetzt.“

c) In Artikel 1 Nr. 28 wird Buchstabe b gestrichen.

d) In Artikel 1 Nr. 29 wird Buchstabe b gestrichen.

e) In Artikel 19 wird in den Nummern 1 und 2 jeweils die Zahl „70“ durch die Zahl „125“ ersetzt.

Begründung

Durch den Vorschlag soll der im Gesetzentwurf vorgesehene Kinderlastenausgleich grundlegend umgestellt werden.

Die Anhebung des Kinderfreibetrags soll unterbleiben. Statt dessen wird das monatliche Kindergeld für das Erstkind nicht um 20 DM auf 70 DM, sondern um 75 DM auf 125 DM angehoben.

Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der Kinderfreibetrag als Instrument des Familienlastenausgleichs prinzipiell deswegen nicht herangezogen werden sollte, weil er infolge seiner progressiven Wirkung die Bezieher höherer Einkommen stärker entlastet als die unteren Einkommensgruppen. Vielmehr sollte mittelfristig das Ziel verfolgt werden, den Familienlastenausgleich ausschließlich über das einkommensneutrale Kindergeld zu vollziehen und die Kinderfreibeträge zur Finanzierung des Kindergeldes abzuschaffen.

Dieses Endziel ist allerdings zur Zeit aus finanziellen Gründen nicht realisierbar. Daher muß im Rahmen der gegenwärtigen Möglichkeiten ein Weg gefunden werden, der zumindest in die richtige Richtung führt und das Endziel offenhält.

Die vorgeschlagene Regelung genügt diesen Anforderungen. Sie vermeidet eine Anhebung des Kinderfreibetrages und erhöht das Kindergeld weit über das im Gesetzentwurf vorgesehene Ausmaß.

Die Regelung genügt ferner uneingeschränkt dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Erfordernissen, wonach das Existenzminimum des Kindes, ggf. durch Umrechnung des Kindergeldes in einen Freibetrag, steuerlich unbelastet bleibt. Sie führt im übrigen in keinem Fall zu einer Schlechterstellung gegenüber dem geltenden Recht.

Die Höchstbeträge für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen (§ 33 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz) werden im Gesetzentwurf im Hinblick auf

die Anhebung des Kinderfreibetrages ihrerseits angehoben, um zu erreichen, daß die Höchstbeträge bei Personen unter 18 Jahren weiterhin dem Kinderfreibetrag entsprechen und bei Personen über 18 Jahren angemessen höher liegen. Da nach diesem Vorschlag eine Anhebung des Kinderfreibetrages unterbleibt, bedarf es auch nicht der Anhebung der Höchstbeträge bei Personen unter 18 Jahren. Dagegen bestehen gegen die Anhebung der Höchstbeträge bei Personen ab 18 Jahren in § 33 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz keine Bedenken.

Der finanzielle Aufwand der vorgeschlagenen Regelung beträgt 9 Mrd. DM, während der Aufwand des im Gesetzentwurf konzipierten Modells auf etwa 7 Mrd. DM zu veranschlagt ist. Der zusätzliche Betrag von 2 Mrd. DM erscheint im Hinblick auf die wichtige sozialpolitische Zielsetzung immerhin noch vertretbar.

16. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 32 EStG) und zu Artikel 19 (Bundeskindergeldgesetz)

Der Bundesrat wendet sich mit Nachdruck gegen das im Gesetzentwurf enthaltene Konzept eines Familienlastenausgleichs, das in einer erheblichen Anhebung des Kinderfreibetrages und einer geringfügigen Anhebung des Kindergeldes für das Erstkind besteht.

Dieses Konzept läßt eine Zielrichtung erkennen, gegen die erhebliche Bedenken bestehen, weil sie den Familienlastenausgleich im wesentlichen auf den Kinderfreibetrag und in unzureichendem Maße auf das Kindergeld stützt. Ein gerechter und sozial ausgewogener Familienlastenausgleich kann andererseits nur durch das Kindergeld erreicht werden, weil nur dadurch die Gewähr besteht, daß für jedes Kind die gleiche und zudem angemessene Entlastung geboten wird. Demgegenüber dient der Kinderfreibetrag lediglich der steuerlichen Freistellung und wirkt sich je nach Einkommenshöhe unterschiedlich aus.

Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, das System der Familienförderung grundlegend umzugestalten. Im Mittelpunkt muß ein einheitliches Kindergeld für alle Kinder stehen. Die Umstellung kann finanziert werden durch die Beseitigung der Kinderfreibeträge und eine maßvolle Kappung des Ehegattensplitting.

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates,

- mit dem der Kinderfreibetrag auf die heutige Höhe von 3 024 DM eingefroren wird,
- gleichzeitig aber das Kindergeld von 50 DM monatlich (600 DM jährlich) für das Erstkind auf 125 DM monatlich (1 500 DM jährlich) angehoben wird,

stellt einen ersten Schritt in diese Richtung dar.

17. Zu Artikel 19 (Bundeskindergeldgesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Absenkung des Kindergeldes für das zweite Kind angesichts der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufrechterhalten werden kann.

18. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstaben b und c (§ 32 Abs. 6 und 7 EStG)

In Artikel 1 Nr. 21 werden die Buchstaben b und c wie folgt gefaßt:

- b) In Absatz 6 wird der letzte Halbsatz von Satz 4 wie folgt gefaßt:

„die Zustimmung kann nicht widerrufen werden, soweit sie sich auf ein bestimmtes Kalenderjahr bezieht.“

Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Eine ohne zeitliche Begrenzung erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahres widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll.“

- c) In Absatz 7 wird Satz 2 wie folgt gefaßt und folgender Satz 3 angefügt:

„Kinder, die bei beiden Elternteilen gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden. Für die Zustimmung gilt Absatz 6 Satz 4 und 5 entsprechend.“

Begründung

Die Änderung des § 32 Abs. 6 und 7 EStG dient der Klarstellung, Vereinfachung und Vereinheitlichung des Einkommensteuerrechts. Durch das Wohnungsbauförderungsgesetz (Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a) ist § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG u. a. mit dem Ziel neu gefaßt worden, aus Vereinfachungsgründen zuzulassen, daß der Empfänger von Unterhaltsleistungen seine Zustimmung zum Realsplitting auch auf Dauer mit eingeschränkter Widerrufsmöglichkeit erteilen kann. Durch die vorgesehene Änderung wird dieses Ziel auch im Hinblick auf die Übertragung des Kinder- bzw. Haushaltsfreibetrages erreicht. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung entspricht den in den EStR/LStR 1990 zu § 32 Abs. 6 und 7 EStG getroffenen Regelungen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b (§ 34 c Abs. 2 und 3 EStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur Klarstellung, daß § 34 c Abs. 2 und 3 EStG Auswir-

kung auf die Einkunftsermittlung haben soll, eine Ergänzung des § 2 Abs. 2 EStG erforderlich ist.

Begründung

Da durch § 34 c EStG weder der Gewinnbegriff (§ 4 EStG) noch der Werbungskostenbegriff (§ 9 EStG) geändert werden, bestehen Bedenken, ob die Berücksichtigung der ausländischen Steuer bei der Einkommensteuer im Rahmen des horizontalen Verlustausgleichs und insbesondere die Berücksichtigung bei der Gewerbesteuer durch die Änderung des § 34 c Abs. 2 und 3 EStG erreicht werden.

20. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 34 e Abs. 1 EStG)

In Artikel 1 wird die Nummer 27 wie folgt gefaßt:

„27. § 34 e Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich vorbehaltlich des Absatzes 2 um die Einkommensteuer, die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, höchstens jedoch um 2 000 Deutsche Mark, wenn der Gewinn des im Veranlagungszeitraums beginnenden Wirtschaftsjahrs weder geschätzt noch nach § 13 a ermittelt worden ist und den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

Begründung

Nach dem Regierungsentwurf wird die Steuerermäßigung für das Kalenderjahr nicht gewährt, in dem der Land- und Forstwirtschaft bei abweichendem Wirtschaftsjahr von der Schätzung (Vollschätzung) zur Gewinnermittlung durch Buchführung oder Einnahme-Überschuß-Rechnung übergeht.

Ein solches Ergebnis ist nicht gerechtfertigt, weil es den Anreiz für Schätzungslandwirte, eine Buchführung einzurichten bzw. Aufzeichnungen zu führen, erheblich vermindert. Auch bei bisheriger Vollschätzung soll im Übergangsjahr die Steuerermäßigung gewährt werden.

21.*) Zu Artikel 1 Nr. 27 a, 46 (§§ 34 f, 52 EStG)

a) In Artikel 1 Nr. 27 wird folgende Nummer 27 a eingefügt:

„27 a. In § 34 f wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Gesamtbetrag der zu berücksichtigenden Steuerermäßigungen nach Absatz 2 darf die nach § 10 e Abs. 2 begünstigten Herstellungskosten nicht übersteigen.“

*) Hilfsweise für den Fall, daß der Deutsche Bundestag dem Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 11, 19 a, 27 a, 27 b, 30, 36 a, 36 b, 41, 46 nicht folgt.

b) In Artikel 1 Nr. 46 (§ 52 EStG) wird nach Buchstabe t folgender Buchstabe t 1 eingefügt:

„t 1) Dem Absatz 24 wird folgender Satz angefügt:

„§ 34 f Abs. 4 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 2 für nach dem 31. Dezember 1991 fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Der Vorschlag zielt auf die Verhinderung von steuerlichen Überförderungen bei Ausbauten und Erweiterungen nach § 10 e Abs. 2 EStG durch Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen nach § 34 f EStG.

Nach derzeitiger Rechtslage können die Steuerermäßigungsbeträge nach § 34 f von zur Zeit 1 000 DM pro Kind und Veranlagungszeitraum auch dann ungekürzt in Anspruch genommen werden, wenn die begünstigte Ausbau- oder Erweiterungsmaßnahme nur mit vergleichsweise geringem Herstellungsaufwand verbunden war. So bringt etwa ein Dachgeschoßausbau, der mit einem Kostenaufwand von z. B. 4 000 DM durchgeführt worden ist, dem Steuerpflichtigen schon bei nur einem Kind über den gesamten achtjährigen Begünstigungszeitraum einen Steuervorteil gemäß § 34 f Abs. 2 von 8 000 DM. Bei entsprechend höherer Kinderzahl kann diese Übersubventionierung durch Inanspruchnahme des § 34 f EStG schnell ein Vielfaches der tatsächlich aufgewendeten Herstellungskosten erreichen.

Diese Ergebnisse sind mit Sinn und Zweck der Vorschrift nicht vereinbar. Die sogenannte Kinderkomponente zu § 10 e EStG ist daher für Ausbauten und Erweiterungen hinsichtlich der Höhe ihrer steuerermäßigenden Auswirkung auf die tatsächlich aufgewendeten Herstellungskosten zu begrenzen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung von § 52 Abs. 24 EStG stellt sicher, daß die Begrenzung des Steuervorteils auf nach dem 31. Dezember 1991 fertiggestellte Ausbauten und Erweiterungen beschränkt wird; vor diesem Zeitpunkt fertiggestellte Maßnahmen bleiben aus Vertrauensschutzgründen unberührt.

22. Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 44 d Abs. 3 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

In Artikel 1 Nr. 40 ist § 44 d Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Einleitung wie folgt zu fassen:

„Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 gilt auch, ...“

- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Die Aussage in Absatz 3 Satz 2 „Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden“ könnte zu Mißverständnissen führen, da in Absatz 2 als Kriterium für eine Muttergesellschaft u. a. eine Beteiligung von mindestens zu einem Viertel genannt wird. Demgegenüber verlangt Absatz 3 Satz 1 nur eine Beteiligung von mindestens einem Zehntel.

23. Zu Artikel 1 Nr. 36 a, 36 b, 37 Buchstabe c, 41, 45, 46 Buchstabe v (§§ 41 b, 42, 42 a, 42 b, 46, 51, 52 Abs. 27 a EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 36 wird folgende Nummer 36 a eingefügt:

„36 a. In § 41 b Abs. 1 Satz 4 werden das Komma nach den Worten „beendet wird“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder beim Finanzamt den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt“ gestrichen.“

- b) Nach der neuen Nummer 36 a wird folgende Nummer 36 b eingefügt:

„36 b. Die §§ 42 und 42 a werden aufgehoben.“

- c) In Nummer 37 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) § 42 b Abs. 1 Satz 1 bis 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Arbeitgeber ist berechtigt, seinen Arbeitnehmern die für das abgelaufene Kalenderjahr (Ausgleichsjahr) einbehaltene Lohnsteuer insoweit zu erstatten, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich). Der Arbeitgeber ist zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs verpflichtet, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahres mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt. Voraussetzung für den Lohnsteuer-Jahresausgleich ist, daß der Arbeitnehmer während des Ausgleichsjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war, ständig in einem Dienstverhältnis gestanden hat und dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers mit den Lohnsteuerbescheini-

gungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen vorliegt.“

- d) Nummer 41 erhält folgende Fassung:

„41. § 46 wird wie folgt gefaßt:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 4 a Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) im Fall des § 33 a Abs. 2 Satz 11 beide Elternteile die Übertragung des einem Elternteil zustehenden Anteils am abzuziehenden Ausbildungsfreibetrag auf den anderen Elternteil beantragen oder“.

- bb) Nummer 8 wird der Einleitungssatz wie folgt geändert:

„8. auf Antrag, insbesondere zur Anrechnung von Lohnsteuer auf die Steuerschuld.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Zitat „Nr. 1 bis 7 und 8 Buchstaben a, c, d und e“ ersetzt durch das Zitat „Nr. 1 bis 8“.

- c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 42 b bleibt unberührt“.

- d) In Absatz 5 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.“

- e) Nummer 45 erhält folgende Fassung:

„45. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden am Ende des Buchstaben k der Strichpunkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und letztmals für Wirtschaftsjahre, die im Veranlagungszeitraum 1994 enden;“.

- b) In Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c werden das Komma vor dem Zitat „§ 39 a Abs. 2“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und § 42 Abs. 2“ gestrichen.“

- f) In Nummer 46 wird nach Buchstabe u folgender Buchstabe v angefügt:

„v) In Absatz 27 a werden das Wort „auch“ gestrichen und folgende Sätze angefügt:

„Die §§ 42 und 42 a sind letztmals für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden. § 46 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

Begründung

Zu Buchstabe a (Änderung des § 41 b Abs. 1 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Aufhebung der §§ 42 und 42 a EStG.

Zu Buchstabe b (Aufhebung der §§ 42 und 42 a EStG)

Die §§ 42 und 42 a EStG werden aufgehoben. Der Ausgleich zuviel gezahlter Lohnsteuer erfolgt ab 1991 im Rahmen einer Antragsveranlagung zur Einkommensteuer. Auf die Änderung des § 46 EStG in Nummer 4 und die Begründung hierzu wird hingewiesen.

Zu Buchstabe c (Änderung des § 42 b EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 46 EStG. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe d (Änderung des § 46 EStG)

a) Absatz 2 Nr. 8

Mit dem Antrag auf Anrechnung von Lohnsteuer auf die Steuerschuld soll die Einführung einer Antragsveranlagung in demselben Umfang ermöglicht werden, der für das Lohnsteuer-Jahresausgleichsverfahren maßgebend ist. Durch diese Regelung wird eine wesentliche Verfahrenserleichterung, insbesondere für die neuen Bundesländer, erreicht. Änderungen bei der Antragsveranlagung gegenüber der derzeitigen Rechtslage bei dem Lohnsteuer-Jahresausgleich sollten erst dann durchgeführt werden, wenn Erfahrungen mit der Lohnsteuerausgleichsveranlagung vorliegen.

b) Absatz 3 Satz 1

Redaktionelle Folgeänderung.

c) Absatz 4 Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung.

d) Absatz 5

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e (§ 51 EStG)

Zu Nummer 45 Buchstabe a

Nach den §§ 76, 78 EStDV werden die Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und die Vornahme bestimmter Baumaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1991/1992 angeschafft oder hergestellt werden, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren begünstigt. Da die Begünstigung, die anderen Wirtschaftsbetrieben nicht gewährt wird, auch im Hinblick auf die steuerliche Förderung von Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft nach dem Gesetz über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im

Fördergebiet (Artikel 6 des Steueränderungsgesetzes 1991) auslaufen soll, wird die Ermächtigungsvorschrift bis 1994 befristet, so daß bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1991/1992 vorgenommene Investitionen noch begünstigt sind. Die Maßnahme ist im Zusammenhang damit zu sehen, daß die für die Familienbetriebe wichtigen Freibeträge nach § 14 a EStG verlängert werden sollen.

Zu Nummer 45 Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 42 EStG.

Zu Buchstabe f (§ 52 EStG)

Es handelt sich um Regelungen zur zeitlichen Anwendung der Änderungen.

24. Zu Artikel 1 Nr. 46 Buchstabe b 1 — neu — (§ 52 Abs. 2 b 1 — neu — EStG)

In Artikel 1 Nr. 46 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe b 1 eingefügt:

„b 1) Nach Absatz 2 b wird folgender Absatz 2 b 1 eingefügt:

„(2 b 1) § 3 Nr. 2 in der Fassung dieses Gesetzes ist auch auf vor dem Veranlagungszeitraum 1992 zufließende Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die den im Arbeitsförderungsgesetz geregelten Leistungen entsprechen, anwendbar.““

Begründung

Durch die erste Ergänzung des § 3 Nr. 2 EStG wird sichergestellt, daß Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die den im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) geregelten Leistungen entsprechen, ebenso wie jene steuerfrei ausgezahlt werden können. Obgleich diese Leistungen mit den Leistungen nach dem AFG vergleichbar sind und deshalb nach Auffassung der Einkommensteuer-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder (Sitzung ESt II/91, TOP 4/5) wie jene nach § 3 Nr. 2 EStG steuerfrei gestellt werden sollten, war nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift eine Steuerbefreiung nicht möglich. Da die maßgeblichen Förderprogramme wie z. B. des Landes Nordrhein-Westfalen bereits in den Jahren ab 1989 aufgelegt worden sind, ist die neu geschaffene Steuerbefreiung der daraus fließenden Leistungen rückwirkend anzuwenden.

25. Zu Artikel 1 Nr. 46 (§ 52 EStG)

In Artikel 1 ist in Nummer 46 Buchstabe j Doppelbuchstabe aa in § 52 Abs. 13 a neuer Satz 4 der Klammerzusatz „(Datum der 3. Lesung BT)“ durch die Worte „31. Dezember 1991“ zu ersetzen.

Begründung

Die steuerlichen Möglichkeiten des Einsatzes sogenannter Policen-Darlehen über Lebensversicherungen stellen in Verbindung mit der Finanzmittelaufnahme gemäß § 17 Berlinförderungsgesetz (BerlinFG) ein bedeutsames Finanzierungsinstrument für den Wohnungsbau in Berlin dar.

Die Darlehen gemäß § 17 BerlinFG sollen zum 31. Dezember dieses Jahres enden. Diese Möglichkeit der Darlehensaufnahme liefe nach dem vorgesehenen „Datum der 3. Lesung BT“ (voraussichtlich 8. November 1991) weitgehend leer, würde nicht das Außerkrafttreten des § 17 BerlinFG mit dem Inkrafttreten der bezeichneten Regelung zeitgleich erfolgen.

26. Zu Artikel 1 Nr. 46 Buchstabe p (§ 52 Abs. 18 EStG)

In Artikel 1 Nr. 46 Buchstabe p wird in § 52 Abs. 18 der Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die in einem vor dem 1. Januar 1992 endenden Wirtschaftsjahr gebildeten Pensionsrückstellungen für einen mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligten Gesellschafter, der Mitunternehmer ist, sind in der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahres, das nach dem 31. Dezember 1991 endet, in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.“

Begründung

Durch die Änderung wird präzisiert, welche Pensionsrückstellungen gewinnerhöhend aufgelöst werden müssen.

**27. Zu Artikel 1 a
(Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)**

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

„Artikel 1 a
Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „die Steuerklasse und die auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge und Zahl der durch die Berlinzulage begünstigten Kinder, das Religionsbekenntnis,“ gestrichen und nach den Worten „ausgestellt worden ist“ ein Beistrich und die Worte „sowie die auf der Lohnsteuerkarte oder in

einer entsprechenden Bescheinigung eingetragenen allgemeinen Besteuerungsmerkmale“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Steuerklasse oder die auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge und der Zahl der durch die Berlinzulage begünstigten Kinder“ durch die Worte „auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragenen allgemeinen Besteuerungsmerkmale“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Zitat „§§ 40 bis 40 b“ durch das Zitat „§§ 40 bis 40 c“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Sind in den Fällen der Sätze 3 und 4 Bezüge nicht mit dem ermäßigten Kirchensteuersatz besteuert worden, so ist zusätzlich der fehlende Kirchensteuerabzug aufzuzeichnen und auf die als Beleg aufzubewahrende Unterlage hinzuweisen, aus der hervorgeht, daß der Arbeitnehmer keiner Religionsgemeinschaft angehört, für die die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird.“

2. §§ 5 bis 7 und § 9 werden gestrichen.

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 4 LStDV)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Einzelaufzählung der von der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung in das Lohnkonto zu übernehmenden allgemeinen Besteuerungsmerkmale wird ersetzt durch eine generelle Verweisung. Dadurch werden insoweit künftige Änderungen der LStDV entbehrlich. Das ist schon heute der Fall für die Zahl der durch die Berlinzulage begünstigten Kinder, da diese Vergünstigung gemäß dem Steueränderungsgesetz 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) ab 1995 wegfällt. Außerdem ist in der Lohnsteuerkarte das Religionsbekenntnis aus Gründen des Datenschutzes nicht verzeichnet, wenn der Arbeitnehmer und (oder) sein Ehegatte keiner Religionsgemeinschaft angehört, für die die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Die Einzelaufzählung der von der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung in das Lohnkonto zu übernehmenden geänderten allgemeinen Besteuerungsmerkmale wird aus den Gründen zu Doppelbuchstabe aa entsprechend durch eine generelle Verweisung ersetzt.

Damit wird zugleich der bisher nicht aufgeführte Fall der geänderten Kirchensteuerabzugsverpflichtung klarstellend erfaßt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nr. 8)
Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 *)

Pauschal besteuerte Bezüge und die darauf entfallende Lohnsteuer sind bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto aufzuzeichnen. In die Vorschrift ist die neue Pauschalbesteuerung nach § 40c EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 34) einzubeziehen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 5)

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können bei der Pauschalierung der Kirchensteuer Bezüge von Arbeitnehmern ausgenommen werden, die nachweislich keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören. Es wird die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der Arbeitgeber geschaffen, bei Pauschalierung der Kirchensteuer die Nichtzugehörigkeit der von der Pauschalierung ausgenommenen Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft aufzuzeichnen und die Nachweise aufzubewahren.

Zu Nummer 2 (§§ 5 bis 7 und § 9)

Die bisherige Steuerfreiheit geldwerter Vorteile nach § 19a EStG bei der Überlassung bestimmter Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer entfällt. Dadurch werden die Vorschriften für die Verwahrung der Wertpapiere, die Aufzeichnungs- und Anzeigepflicht sowie die Nachversteuerung bei schadlicher Verfügung entbehrlich.

Für vor dem 31. Dezember 1991 überlassene Vermögensbeteiligungen gelten die Vorschriften gemäß § 52 Abs. 19a EStG weiter (vgl. Artikel 1 Nr. 46).

Die Berlin-Klausel entfällt aufgrund des Einigungsvertrages.

28. Zu Artikel 1 b — neu — (Berlinförderungsgesetz)

Nach Artikel 1 a — neu — wird folgender Artikel 1 b eingefügt:

„Artikel 1 b

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 4 a Nr. 1 werden die Worte „das 16. Lebensjahr“ durch die Worte „das 18. Lebensjahr“ ersetzt.
2. In § 31 wird nach Absatz 14 a folgender Absatz 14 b eingefügt:

„(14 b) § 28 Abs. 4 a Nr. 1 ist erstmals bei der Eintragung der Kinderzahl auf der Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1992 anzuwenden.“

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 28 Abs. 4 a BerlinFG)

Durch das Steueränderungsgesetz 1991 ist die Altersgrenze, bis zu der Kinderfreibeträge ohne weitere Voraussetzung gewährt werden, auf das 18. Lebensjahr angehoben worden. Dieser einkommensteuerlichen Regelung werden die Vorschriften des Berlinförderungsgesetzes über die Eintragung der für die Arbeitnehmerzulage maßgebenden Kinderzahl auf der Lohnsteuerkarte angepaßt.

Zu Nummer 2 (§ 31 Abs. 14 b BerlinFG)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der in Nummer 1 erhöhten Altersgrenze.

29. Zu Artikel 1 c — neu — (Arbeitsentgeltverordnung) Artikel 25 (Neufassungsermächtigung)

a) Nach Artikel 1 b — neu — wird folgender Artikel 1 c eingefügt:

„Artikel 1 c

Änderung der Verordnung
über die Bestimmung des Arbeitsentgelts
in der Sozialversicherung
(Arbeitsentgeltverordnung)

Die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1641), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2177), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Einnahmen nach § 40 c des Einkommensteuergesetzes,“.

2. § 4 wird gestrichen.

3. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „1. Januar 1990“ werden durch die Worte „1. Januar 1992“ ersetzt.

- b) In Artikel 25 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der auf Artikel 1 c beruhende Teil der dort geänderten Rechtsverordnung kann durch Rechtsverordnung geändert werden.“

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, die bisherige Steuerbefreiung des § 19a EStG für die Überlassung von bestimmten Vermögensbeteili-

gungen durch die Pauschalierungsvorschrift des § 40 c EStG zu ersetzen. Die beabsichtigte Neuregelung hat zur Folge, daß neben der pauschalen Lohn- und Lohnkirchensteuer auch noch Sozialabgaben entstehen. Dies belastet einseitig geringer verdienende Arbeitnehmer, während die Neuregelung bei höher verdienenden Arbeitnehmern durch die Verdoppelung des Jahreshöchstbetrages auf 1 000 DM und gleichzeitigem Wegfall der Sozialabgaben durch Übersteigen der Beitragsbemessungsgrenze zu einer Besserstellung gegenüber dem bisherigen Recht führt. Daher sollte aus sozialen Gesichtspunkten auf die Erhebung von Sozialabgaben generell verzichtet werden, soweit die geldwerten Vorteile aus der Überlassung von Vermögensbeteiligungen pauschal nach § 40 c EStG versteuert werden.

Damit dürfte auch sichergestellt sein, daß die Bereitschaft der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer am Unternehmensvermögen zu beteiligen, nicht sinken wird. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Aufbaus Ostdeutschlands von entscheidender Bedeutung.

30. **Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe d** (§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG)
Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b (§ 3 Nr. 22 GewStG)
Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe c (§ 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG)

a) Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Nach Nummer 16 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 17 angefügt:

„17. Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften), deren Tätigkeit sich auf die Wahrnehmung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Leasinggesellschaften und Beteiligungsgesellschaften für Kredite, Leasingforderungen und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zwecks verwendet werden.“

b) Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 22 eingefügt:

„22. Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften), wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;“

c) Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:

„18. Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften), deren Tätigkeit sich auf die Wahrnehmung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Leasinggesellschaften und Beteiligungsgesellschaften für Kredite, Leasingforderungen und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zwecks verwendet werden.“

Begründung

Bürgschaftsbanken bzw. Kreditgarantiegemeinschaften sind begrifflich die gleichen Institutionen. Sie tragen in den einzelnen Bundesländern nur unterschiedliche Namen. Im Gesetzestext sollte von dem Begriff der Bürgschaftsbanken ausgegangen und in einem Klammerhinweis auf die Kreditgarantiegemeinschaften hingewiesen werden.

Die Bürgschaftsbanken sind Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft und übernehmen in dieser Eigenschaft grundsätzlich keine staatlichen Wirtschaftsförderungsmaßnahmen. Soweit dies in einigen Ländern, insbesondere in den neuen Bundesländern, geschieht, handelt es sich um Zusatzaufgaben. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Beschränkung auf staatliche Wirtschaftsförderungsmaßnahmen hätte eine nicht gewollte erhebliche Verschlechterung des bisherigen Rechtszustandes zur Folge.

Gegenüber Leasinggesellschaften werden Bürgschaften und Garantien für Leasingforderungen übernommen. Dies sollte aus Gründen der Vollständigkeit im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

Der Formulierungsvorschlag berücksichtigt die vorstehenden Grundsätze.

31. Zu Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe a
(§ 14 Nr. 2 KStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch einen nach Maßgabe der vorgesehenen Regelung abgeschlossenen Beherrschungsvertrag die organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft als Grundvoraussetzung der körperschaftsteuerrechtlichen Organshaft gewährleistet ist.

Begründung

Während § 14 Nr. 2 KStG bisher keine Aussage zum Wirksamwerden eines Beherrschungsvertrages enthält, sieht der Gesetzentwurf ein Wirksamwerden des Beherrschungsvertrages bis zum Ende des Folgejahres für die Annahme der organisatorischen Eingliederung aufgrund dieses Vertrages als ausreichend an.

Die vorgesehene steuerrechtliche Regelung steht im Widerspruch zum Zivilrecht. Nach § 294 Abs. 2 AktG wird der Beherrschungsvertrag erst mit der Handelsregistereintragung wirksam. Die Rückwirkung bei einem Beherrschungsvertrag ist ausgeschlossen; er kann immer nur mit Wirkung für die Zukunft abgeschlossen werden. Mithin ist ein Beherrschungsvertrag, der erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zivilrechtlich wirksam wird, nicht geeignet, die organisatorische Eingliederung gemäß § 14 Nr. 2 Satz 1 KStG herbeizuführen. Denn diese muß vom Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft an tatsächlich vorliegen.

32. Zu Artikel 5 Nr. 6 Buchstabe c
(§ 26 Abs. 9 KStG)

Der Bundesrat befürwortet die Absicht der Bundesregierung, die über völkerrechtliche Abkommen hinausgehende einseitige Zurücknahme der Mindestbeteiligungsgrenze für Schachtelbeteiligungen von 25 v. H. auf 10 v. H. bei Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften mit Kapitalanlagecharakter auszuschließen. Er bittet jedoch die Bundesregierung, auf einen eigenen Absatz 9 zu verzichten und statt dessen § 26 Abs. 7 KStG durch einen Satz 2 zu ergänzen. Satz 2 sollte in seiner Formulierung dem neuen Entwurf des § 15a AStG (vgl. Antrag Hessen zu Artikel 13 Nr. 4b) angepaßt sein. Darüber hinaus ist zu beachten, daß § 26 Abs. 7 KStG nur Ausschüttungen ausländischer Kapitalgesellschaften begünstigt; der im Regierungsentwurf vorgesehene Ausschluß der Begünstigung von ausländischen Personenvereinigungen und Vermögensmassen würde ins Leere laufen.

Der Vorschlag dient im wesentlichen der Übersichtlichkeit des Gesetzes.

33. Zu Artikel 5 Nr. 9 Buchstabe a
(§ 54 Abs. 2 KStG)

In Artikel 5 Nr. 9 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) ist für die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft letztmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden.“

Begründung

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Löschung der Wirtschaftsaufbaukasse im Handelsregister erst in 1992 erfolgt.

34. Zu Artikel 5 a — neu —
(Investitionszulagengesetz 1991)

Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5 a eingefügt:

„Artikel 5 a

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Investitionszulagengesetzes 1991 (BGBl. I S. 1331) wird wie folgt gefaßt:

„Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die im Fördergebiet begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage, soweit sie nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind.“

Begründung

Es handelt sich um eine Klarstellung entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung (Tz. 24 und 25 des BMF-Schreibens vom 28. August 1991 — IV B 3 — InvZ 1010 — 13/91 — und der entsprechenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder).

35. Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a1 (§ 3 Nr. 2 a GewStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

In Artikel 6 Nr. 2 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 eingefügt:

„a1) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a) die folgenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft, soweit sich deren Geschäftsbetrieb darauf beschränkt, im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln

oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen zu erwerben:

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft Bayerns mbH, Beteiligungsgesellschaft für Industrie, Handwerk, Handel und Verkehr mbH Hamburg, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Niedersächsische Mittelständische Beteiligungsgesellschaft mbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH, Mittelständische Beteiligungs- und Wagnisfinanzierungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Saarländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Schleswig-Holsteinische Gesellschaft für Wagniskapital mbH.

Voraussetzung ist, daß die erzielten Gewinne ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke der Beteiligungsfinanzierung verwendet werden.“

Begründung

In den meisten Bundesländern bestehen Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft in der Rechtsform der GmbH. Es handelt sich um Einrichtungen der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und des jeweiligen Landes. Träger sind insbesondere Landeseinrichtungen der Wirtschaftsförderung, Kammern, Wirtschaftsverbände und Bankenverbände. Aufgabe und Zielsetzung der Gesellschaften ist es, im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme durch Zuführung von Beteiligungskapital (stille Beteiligung) zu günstigen Bedingungen kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen und die Neugründung mittelständischer Unternehmen zu erleichtern.

Durch die vorgeschlagene Änderung werden die in den Ländern bestehenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften von der Gewerbesteuer befreit. Die Steuerbefreiung ist erforderlich, damit die staatlichen Mittel soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden können. Die Beteiligungsgesellschaften sollen ihre Gewinne in neuen Beteiligungen anlegen. In der Regel sehen die Gesellschaftsverträge vor, daß erzielte Gewinne ausschließlich und unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden sind. Ohne die Steuerbefreiung könnte der Satzungszweck nicht in dem gewünschten Umfang erfüllt werden. Damit Störungen des Wettbewerbs vermieden werden, wird die Steuerbefreiung nur gewährt, soweit der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sich darauf beschränkt, im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe (d. h. mit Mitteln, die aus öffentlichen Haushalten zur Verfügung gestellt werden oder für die aus öffentlichen Haushalten Zuschüsse gegeben werden) Beteiligungen zu erwerben.

36. Zu Artikel 6 (Gewerbsteuergesetz)

Artikel 7 (Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung)

Artikel 21 Nr. 1 (§ 6 Abs. 2 Gemeindefinanzierungsreformgesetz)

a) Artikel 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 3, 4 und 7 werden gestrichen.

bb) In der Nummer 8 *) werden der Buchstabe a gestrichen und der Buchstabe b wie folgt gefaßt:

„b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag beträgt 5 v. H.“

cc) Die Nummer 9 wird gestrichen.

dd) Die Nummer 10 wird gestrichen.

ee) Die Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. § 35b wird wie folgt gefaßt:

„§ 35b

(1) Der Gewerbesteuermeßbescheid oder Verlustfeststellungsbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn aus Gewerbebetrieb oder den Einheitswert des gewerblichen Betriebs berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags, des vortragsfähigen Gewerbeverlustes oder des Gewerbekapitals beeinflußt. § 17 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

(2) Zuständig für die Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes (§ 10a Satz 2) ist das für den Erlass des Gewerbesteuermeßbescheids zuständige Finanzamt. Verlustfeststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die Besteuerungsgrundlagen ändern und deshalb der Gewerbesteuermeßbescheid für denselben Erhebungszeitraum zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung des Meßbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt.“

ff) Die Nummer 12 wird gestrichen.

*) vgl. Vorschlag zu Artikel 6 Nr. 8 Buchstabe c und Nr. 14 Buchstabe g und Artikel 7 Nr. 4

gg) In der Nummer 14 erhält der Buchstabe g *) folgende Fassung:

„g) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 6a eingefügt:

„(6a) § 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) sind letztmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.“

hh) In der Nummer 14 wird nach Buchstabe g folgender Buchstabe h eingefügt:

„h) Der bisherige Absatz 6a wird Absatz 6b.“

b) Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 wird das Zitat „§ 11 Abs. 3 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 3“ ersetzt. *)
2. In § 25 Abs. 1 Nr. 2 wird in dem Klammerzusatz das Wort „Kolonialgesellschaften,“ gestrichen.
3. In § 36 wird die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.
4. § 38 wird gestrichen.

c) In Artikel 21 wird die Nummer 1 gestrichen.

Begründung

Der Vorschlag hat zum Ziel, die Gewerbekapitalsteuer auch künftig als Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer beizubehalten. Er soll ferner die im Gesetzentwurf vorgesehene Staffelung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag bei Unternehmen mittlerer Größe beseitigen.

Der Vorschlag bewirkt insbesondere:

- Die Beibehaltung der Gewerbekapitalsteuer bei Unternehmen in den alten Bundesländern;
- die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer bei Unternehmen im Beitrittsgebiet ab Erhebungszeitraum 1993;
- keine Einführung der Staffelung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag bei Unternehmen in den alten Bundesländern;
- Wegfall der Staffelung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag bei Unternehmen im Beitrittsgebiet ab Erhebungszeitraum 1993.

Die Gewerbesteuer soll danach ab Erhebungszeitraum 1993 sowohl bei Unternehmen im Beitrittsgebiet als auch bei Unternehmen im übrigen Bundesgebiet nach den derzeit für Unternehmen im übrigen Bundesgebiet geltenden gewerbesteuerrechtlichen Regelungen erhoben werden, ohne daß Eingriffe in die Besteuerungsgrundlagen der Gewerbesteuer (Gewerbeertrag und Gewerbekapital) vorgenommen werden.

Die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer und die bundesweite Einführung der Staffelung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag hätte für die Städte und Gemeinden erhebliche Steuerausfälle zur Folge, für die ein quantitativer und qualitativer Ersatz nicht bereitsteht.

Die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer ist ein weiterer substantieller Eingriff in die Gewerbesteuer. Sie geht insbesondere zu Lasten jener Gemeinden, in denen ertragsschwache, aber kapitalintensive Unternehmen überwiegen und in denen daher das Aufkommen aus der Gewerbekapitalsteuer eine überdurchschnittliche Rolle spielt.

Mit der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer wird der Realsteuercharakter der Gewerbesteuer, der gerade in den ertragsunabhängigen Komponenten seinen Ausdruck findet, in Frage gestellt mit der Folge einer gleichgerichteten zweifachen Besteuerung des Gewinns. Hieraus könnten sich finanzverfassungsrechtliche Probleme ergeben.

Entsprechende Überlegungen sprechen gegen die bundesweite Einführung einer Staffelung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag, die im Anschluß an den Freibetrag von 36 000 DM die Steuermeßzahl (bisher 5 v. H.) in Stufen von je 12 000 DM von 1 v. H. auf ihre volle Höhe von 5 v. H. ansteigen läßt. Diese Maßnahme führt ohne erkennbare sachliche Rechtfertigung zu einer weiteren quantitativen und qualitativen Verschlechterung der Gewerbesteuer. Eine entsprechende Staffelung auf niedrigerem Niveau wurde bereits vor Jahren abgeschafft, dafür aber der Freibetrag deutlich auf inzwischen 36 000 DM angehoben. Bei seiner weiteren Aufstockung, sei es auch nur in Form der Staffelung der Steuermeßzahl, würde die Gewerbesteuer noch mehr zu einer Sondersteuer für Großbetriebe entarten.

Das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung verdient vor allem deshalb keine Unterstützung, da es den Weg für die Abschaffung der Gewerbesteuer insgesamt — also auch der Gewerbeertragsteuer — vorbereitet und begünstigt. Das bisherige System der Gewerbesteuer sollte erst dann in Frage gestellt werden, wenn geeignete Ersatzmodelle zur Verfügung stehen.

Der Vorschlag soll auch mit Nachdruck verhindern, daß mit dem Gesetzesvorhaben der Bundesregierung wichtige Teilstücke einer Unternehmensteuerreform vorweggenommen werden. Die Probleme im Zusammenhang mit einer solchen Reform wird man zum gegebenen Zeitpunkt unter allen Aspekten sorgfältig erörtern müssen. Diese Erörterungen dürfen nicht mit Vorwegnahmen

*) vgl. jedoch Vorschlag zu Artikel 6 Nr. 8 Buchstabe c und Nr. 14 Buchstabe g und Artikel 7 Nr. 4

belastet werden, die sich dann leicht als vollendete Tatsache auswirken könnten.

Angesichts dieser komplexen Problematik sind Vorwegnahmen in einzelnen Teilbereichen für das Endziel einer ausgewogenen Unternehmenssteuerreform ungeeignet.

Die Bestimmungen, die mit dem Wegfall der Gewerbekapitalsteuer und mit der Einführung der Staffelung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag zusammenhängen, sind aus den vorgenannten Gründen zu streichen. Auch einer Senkung der Gewerbesteuerumlage als Kompensationsmaßnahme bedarf es nicht, da weder die Gewerbekapitalsteuer abgeschafft noch eine Staffelung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag eingeführt werden soll. Abgesehen davon stellt eine Verringerung der Gewerbesteuerumlage auch keinen quantitativen und qualitativen Ersatz für solche Eingriffe in die Gewerbesteuer dar.

37. Zu Artikel 6 Nr. 6 Buchstabe a (§ 9 Nr. 5 GewStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Spendenhaftungsregelung des § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG und des § 9 Nr. 3 Satz 8 KStG für den gewerbesteuerlichen Spendenabzug zu übernehmen ist.

Begründung

Im Rahmen der vorgesehenen verfahrensmäßigen Vereinfachung des Spendenabzugs bei der Gewerbesteuer wird in dem neuen § 9 Nr. 5 Satz 5 GewStG auf die Verfahrensvorschriften im Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz verwiesen. Dabei ist auch die Vertrauensschutzregelung für den Steuerpflichtigen in § 10b Abs. 4 Satz 1 EStG und in § 9 Nr. 3 Satz 7 KStG in Bezug genommen worden. Auf die in § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG und in § 9 Nr. 3 Satz 8 KStG enthaltene Spendenhaftungsregelung bezieht sich die Verweisung in dem neuen § 9 Nr. 5 GewStG dagegen nicht. Somit haftet der bösgläubige Aussteller einer falschen Spendenbescheinigung zwar für die ausfallende Einkommen- oder Körperschaftsteuer, nicht aber für die den Gemeinden entgehende Gewerbesteuer. Angesichts der Ausweitung, die der Spendenabzug bei der Gewerbesteuer im Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz erfahren hat, sollte auch den Gemeinden ein Haftungsanspruch eingeräumt werden.

**38. Zu Artikel 6 Nr. 8 Buchstabe c und Nr. 14 Buchstabe g (§ 11 Abs. 3, § 36 Abs. 6 a GewStG)
Artikel 7 Nr. 4 (§ 22 GewStDV)**

a) In Artikel 6 werden in der Nummer 8 der Buchstabe c und in der Nummer 14 der Buchstabe g gestrichen.

b) In Artikel 7 wird die Nummer 4 gestrichen. *)

Begründung

Die Ermäßigung der Steuermeßzahlen für Handelsschiffe im internationalen Verkehr ist keine Subvention. Vielmehr wird hierdurch in gewerbesteuerlich sachgerechter Weise (Äquivalenzprinzip) berücksichtigt, daß die Erträge von Handelsschiffen zum Teil fast ausschließlich im Ausland erwirtschaftet werden. Jedenfalls wird die inländische Infrastruktur kaum belastet. Deshalb sind Schifffahrtserträge und Schifffahrtsvermögen von jeher steuerlich (Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen- und Gewerbesteuer) begünstigt worden.

Die Reeder sind bereits durch den Subventionsabbau betroffen. Die Finanzbeiträge von bisher 130 Mio. DM jährlich werden abgeschmolzen und ab 1993 überhaupt nicht mehr gewährt.

Wird die gewerbesteuerliche Ermäßigung gestrichen, so besteht die Gefahr, daß ein Teil der Unternehmen mit einer Sitzverlegung reagiert. Dadurch würden nicht nur die durch die Gesetzesänderung angestrebten Mehreinnahmen ausbleiben, sondern aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen würde das Besteuerungsrecht in diesen Fällen ganz verlorengehen. Denn bei der Schifffahrt ist lediglich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung maßgebend und nicht das Vorhandensein einer Betriebsstätte. Zumindest wäre zu befürchten, daß wieder mehr Schiffe ausgeflaggt werden, dem erst jüngst durch das sog. Zweite Seeschiffsregister entgegen gewirkt werden sollte.

39. Zu Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe a1 (§ 4 Nr. 16 UStG)

In Artikel 8 Nr. 2 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 eingefügt:

a1) § 4 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. die mit dem Betrieb der Krankenhäuser Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung sowie der Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und der Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen eng verbundenen Umsätze, wenn

a) die Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder

b) . . .

*) Vgl. Vorschlag zu Artikel 6 Nr. 8 und Nr. 14 Buchstabe g und zu Artikel 7 Nr. 4; bei Annahme beider Änderungsvorschläge durch den Deutschen Bundestag ist die endgültige Fassung der Artikel 6 und 7 entsprechend anzupassen.

- c) ...
- d) ... oder
- e) bei Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen im vorangegangenen Kalenderjahr die Pflegekosten in mindestens zwei Dritteln der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind.“

Begründung

Durch die Änderung werden die Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen (sog. Kurzzeitpflegeeinrichtungen) und Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen in die für Alten- und Pflegeheime bereits geltende Steuerbefreiung einbezogen. Diesen Einrichtungen kommt insbesondere in den Großstädten im Hinblick auf den sich verändernden Altersaufbau der Bevölkerung zunehmende Bedeutung zu. Durch die Steuerbefreiung soll dazu beigetragen werden, die bestehenden Versorgungsstrukturen bei der Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen zu verbessern.

Die Regelung entspricht Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe g der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977.

40. Zu Artikel 8 Nr. 3 (§ 12 UStG)

Der Bundesrat lehnt die von der Bundesregierung vorgesehene Erhöhung der Umsatzsteuer ab. Das gilt insbesondere, weil gleichzeitig erhebliche Steuersenkungen im Unternehmensbereich beschlossen wurden und der Mehrertrag aus der Umsatzsteuer dazu dienen soll, diese Steuersenkung zu finanzieren.

Eine solche Steuerpolitik verstößt gegen das Gebot der sozialen Ausgewogenheit, weil die Umsatzsteuer von allen Bürgern, insbesondere auch von den Bürgern mit kleinstem Einkommen, aufgebracht wird, während die Senkung der betrieblichen Vermögensteuer sowie der Gewerbesteuer wenigen, größtenteils finanziell sehr gut ausgestatteten Unternehmen zugute kommt.

Der Bundesrat fordert, auf die Erhöhung der Umsatzsteuer zu verzichten und statt dessen die Ergänzungsabgabe in einen Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer umzuwandeln, an dem auch Länder und Gemeinden beteiligt sind. Eine befristete Erhebung des Zuschlags bei Freistellung der kleinen und mittleren Einkommen ist eine sozial gerechte Alternative zur Mehrwertsteuererhöhung.

41. Zu Artikel 9 (Bewertungsgesetz)

Artikel 10 (Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz)

Artikel 12 Nr. 3 und 6 (§§ 12 und 37 Abs. 8 und 9 ErbStG)

- a) Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 2 Buchstaben b und c, die Nummern 6, 7, 9 und 10 werden gestrichen.
 - bb) In Artikel 9 Nr. 11 wird Buchstabe a Doppelbuchstabe bb gestrichen.
 - cc) Die Nummern 12, 14, 16 und 17 werden gestrichen.
 - dd) Die Nummer 18 wird wie folgt geändert:
 - Die Buchstaben a bis g sowie i und j werden gestrichen.
 - ee) Die Nummern 19, 21, 22 und 26 werden gestrichen.
 - ff) In der Nummer 28 wird Buchstabe b gestrichen.
 - gg) In der Nummer 29 wird in § 124 der Absatz 2 gestrichen.
 - hh) Die Nummer 30 wird gestrichen.
- b) Artikel 10 wird gestrichen.
- c) Artikel 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 3 wird gestrichen.
 - bb) In der Nummer 6 wird in § 37 der Absatz 9 gestrichen.

Begründung

Zu Buchstaben a und b

Die Nummer 2 Buchstaben b und c, die Nummern 6, 7, 9, 10, 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, die Nummern 12, 14, 16 bis 18 Buchstabe g, die Nummer 18 Buchstaben i und j, die Nummern 19, 21 und 22 sowie 29 (hier: § 124 Abs. 2) und 30 in Artikel 9 betreffen die Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensaufstellung oder stehen damit in unmittelbarem Zusammenhang. Bei dieser Neuregelung und der in Nummer 26 des Artikels 9 vorgesehenen Anhebung des Sockelfreibetrags und des Bewertungsabschlags beim Betriebsvermögen handelt es sich um einseitige Begünstigungen des Betriebsvermögens. Beide Entlastungsmaßnahmen stellen eine vorweggenommene Teilregelung der Unternehmensteuerreform ausschließlich zugunsten der Unternehmen dar. Sie können nicht isoliert getroffen werden, sondern müssen im Rahmen der Gesamtheit einer Unternehmensteuerreform diskutiert werden.

Die Beschränkung der vorgesehenen Begünstigungen auf das Betriebsvermögen und die nichtnotierten Aktien und Anteile verstärkt die schon bestehende Ungleichbehandlung des Betriebsvermögens gegenüber dem sonstigen Vermögen. Die vorgesehenen Regelungen sind deshalb auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Steuerausfälle an Vermögensteuer können bei der angespannten Haushaltslage der Länder nicht hingenommen werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur vermögenssteuerlichen Entlastung des Betriebsvermögens sind deshalb sowohl aus Gründen der Einheitlichkeit einer Unternehmensteuerreform als auch aus verfassungsrechtlichen und haushaltspolitischen Erwägungen abzulehnen.

Mit Artikel 9 Nr. 7 soll die Pflicht zur Abgabe von Erklärungen zur Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens für Zwecke der Gewerbesteuer abgeschafft werden. Als Folgewirkung der vorgeschlagenen Beibehaltung der Gewerbesteuer muß § 28 BewG in seiner jetzigen Fassung bestehen bleiben.

Die Streichung des Artikels 10 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Streichungen in Artikel 9.

Zu Buchstabe c

Die Streichungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Streichung der Nummern 2, 21, 22 und 30 des Artikels 9. Die Übernahme der Steuerbilanzwerte für das Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer würde ausschließlich die Länder treffen und dort zu nicht hinnehmbaren Steuerausfällen führen.

42. *) Zu Artikel 9 Nr. 4 (§ 20 BewG)

Artikel 9 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Ermittlung des Einheitswerts

Die Einheitswerte werden nach den Vorschriften dieses Abschnitts ermittelt. Bei der Ermittlung der Einheitswerte ist § 163 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Übergangsregelungen der obersten Finanzbehörden der Länder bleiben hiervon unberührt.“

Begründung

Laut Regierungsentwurf soll § 163 AO (abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen) auch bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens anzuwenden sein.

Die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens ist eine einheitliche und gesonderte Feststellung; diese ist grundsätzlich unabhängig von der Steuerfestsetzung. Billigkeitsmaßnahmen sieht das Gesetz (§ 163 AO) aber nur im Steuerfestsetzungsverfahren vor. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß es sich bei der Vermögensteuer als einer vom Einheitswert des Be-

triebsvermögens abhängigen Steuer um eine Landessteuer handelt. Sobald Betriebsstättenfinanzamt und Wohnsitzfinanzamt (bei natürlichen Personen) in bezug auf die Bundesländer auseinanderfallen, würde somit ein Land auf diesem Weg über das Steueraufkommen eines anderen entscheiden. Die Befugnisse für einen Erlass stehen nur der Körperschaft (Land) zu, die die Steuer (Vermögensteuer) verwaltet (vgl. § 163 Abs. 2 AO). Billigkeitsmaßnahmen sind im Einzelfall mit der Systematik der Einheitsbewertung nicht vereinbar.

Unabhängig davon würde durch die Änderung nunmehr die bisher strittige Frage der Übergangsregelungen aufgrund von Änderungen der Rechtsprechung gelöst.

43. Zu Artikel 10 a — neu — (Grundsteuergesetz) Artikel 26 Abs. 2 Satz 2 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

a) Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10 a eingefügt:

„Artikel 10 a

Änderung des Grundsteuergesetzes

§ 3 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 30 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 986), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nummer 5 wird durch folgende Nummern 5 und 6 ersetzt:

„5. Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden. § 5 ist insoweit nicht anzuwenden.

6. Grundbesitz der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden,

a) der am 1. Januar 1987 und im Veranlagungszeitpunkt zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, insbesondere einem Stellenfonds, gehört, dessen Erträge unmittelbar und ausschließlich für die Besoldung der Geistlichen und Kirchendiener bestimmt sind,

oder

b) der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegen ist, zu einem Zeitpunkt vor

*) Hilfsweise für den Fall, daß der Deutsche Bundestag dem Vorschlag zu Artikeln 9, 10 und 12 nicht folgt.

dem 1. Januar 1987 zu einem gesonderten Vermögen im Sinne des vorstehenden Buchstaben a gehörte und einem solchen im Veranlagungszeitpunkt wieder zugeordnet ist.

Die §§ 5 und 6 sind insoweit nicht anzuwenden.“

- b) In Artikel 26 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe b und Artikel 10 a treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Der Änderungsvorschlag zielt auf eine neue Umschreibung des bisherigen Befreiungstatbestandes für Dienstgrundstücke ab; hinsichtlich der Dienstwohnungen soll sich nichts ändern. Ihm liegt folgendes zugrunde:

Der Bundesfinanzhof hat durch Urteil vom 13. Mai 1987 (BStBl II 722) entschieden, ein von der Grundsteuer befreites Dienstgrundstück eines Geistlichen oder Kirchendieners sei nur anzunehmen, wenn der betreffende Grundbesitz unmittelbar zum Unterhalt des Stelleninhabers bestimmt sei und der Stelleninhaber über Nutzungsart und Erträge befinden könne. Ein solches Dienstgrundstück könne nicht mehr gegeben sein, wenn der Stelleninhaber Anspruch auf eine seinen Lebensunterhalt sichernde Besoldung habe und verpflichtet sei, die Reineinnahmen der Pfründe zur Erstattung von Gehaltszahlungen zu verwenden.

Damit geht der derzeitige Befreiungstatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 5 GrStG hinsichtlich der Dienstgrundstücke (im allgemeinen landwirtschaftlich genutzte Flächen) ins Leere, weil die heutigen Besoldungsregelungen und der für die zeitgemäße Bewirtschaftung von Grundbesitz erforderliche Verwaltungsablauf keinen Raum mehr für den tatsächlichen Fortbestand der Eigenschaft „Dienstgrundstück“ lassen. Die Finanzverwaltungen der alten Bundesländer haben bisher jedoch davon abgesehen, die bisherigen Grundsteuer-Befreiungen für Dienstgrundstücke aufzuheben. Sie haben sich für eine Gesetzesinitiative des Bundes mit dem Ziel ausgesprochen, unter Aufrechterhaltung des historischen Bezugs den Befreiungstatbestand in der Weise neu zu umschreiben, daß das bisher grundsteuerfrei gestellte kirchliche Vermögen auch bei seiner zentralen kirchlichen Verwaltung einschließlich Inkasso zugunsten des allgemeinen kirchlichen Haushalts weiterhin befreit bleibt. Zu einer solchen Gesetzesinitiative ist es bisher jedoch nicht gekommen.

In den neuen Bundesländern gab es für „Dienstgrundstücke“ bis zum 31. Dezember 1990 keinen Befreiungstatbestand. Wegen des vorerwähnten

Urteils des Bundesfinanzhofs, zu dem ein Nichtanwendungserlaß nicht herausgegeben wurde, müßten die entsprechenden Grundstücke auch weiterhin der Grundsteuer unterworfen werden. Eine Ungleichbehandlung der Kirchen der neuen Bundesländer gegenüber den Kirchen der alten Bundesländer wäre jedoch nicht vertretbar.

Der Befreiungstatbestand für „Dienstgrundstücke“ sollte deshalb noch im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 mit Wirkung ab 1. Januar 1991 an den Forderungen der Finanzverwaltungen der alten Bundesländer entsprechend neu umschrieben werden. Die Steuerbefreiung soll in den alten Bundesländern nur für solche Grundstücke zustehen, die schon am 1. Januar 1987 (d. h. vor Ergehen des Urteils des Bundesfinanzhofs) zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen gehörten. Er soll aber auch den in den Beitrittsländern liegenden Grundbesitz der Kirchen umfassen, der erst nach Herstellung der deutschen Einheit wieder einem solchen gesonderten Vermögen zugeführt werden konnte.

Zu Buchstabe b

Die Neuformulierung berücksichtigt die Ergänzung um Artikel 10 a.

44. Zu Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe a1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2a1 VStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

In Artikel 11 Nr. 1 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 eingefügt:

„a1) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a1 eingefügt:

„2a1) die folgenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft, soweit sich deren Geschäftsbetrieb darauf beschränkt, im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen zu erwerben:

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft Bayerns mbH, Beteiligungsgesellschaft für Industrie, Handwerk, Handel und Verkehr mbH Hamburg, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Niedersächsische Mittelständische Beteiligungsgesellschaft mbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH, Mittelständische Beteiligungs- und Wagnisfinanzierungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Saarländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Schles-

wig-Holsteinische Gesellschaft für Wagniskapital mbH.

Voraussetzung ist, daß die erzielten Gewinne ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke der Beteiligungsfinanzierung verwendet werden.“

Begründung

In den meisten Bundesländern bestehen Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft in der Rechtsform der GmbH. Es handelt sich um Einrichtungen der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und des jeweiligen Landes. Träger sind insbesondere Landeseinrichtungen der Wirtschaftsförderung, Kammern, Wirtschaftsverbände und Bankenverbände. Aufgabe und Zielsetzung der Gesellschaften ist es, im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme durch Zuführung von Beteiligungskapital (stille Beteiligung) zu günstigen Bedingungen kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen und die Neugründung mittelständischer Unternehmen zu erleichtern.

Durch die vorgeschlagene Änderung werden die in den Ländern bestehenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften von der Vermögensteuer befreit. Die Steuerbefreiung ist erforderlich, damit die staatlichen Mittel soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden können. Die Beteiligungsgesellschaften sollen ihre Gewinne in neuen Beteiligungen anlegen. In der Regel sehen die Gesellschaftsverträge vor, daß erzielte Gewinne ausschließlich und unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden sind. Ohne die Steuerbefreiung könnte der Satzungszweck nicht in dem gewünschten Umfang erfüllt werden. Damit Störungen des Wettbewerbs vermieden werden, wird die Steuerbefreiung nur gewährt, soweit der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sich darauf beschränkt, im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe (d. h. mit Mitteln, die aus öffentlichen Haushalten zur Verfügung gestellt werden oder für die aus öffentlichen Haushalten Zuschüsse gegeben werden) Beteiligungen zu erwerben.

45. Zu Artikel 11 Nr. 5 (§ 25 Abs. 4 a – neu – VStG)

In Artikel 11 Nr. 5 wird in § 25 folgender neuer Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) § 3 Abs. 1 Nr. 18 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1991 anzuwenden.“

Begründung

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 18 genannten Bürgschaftsbanken und Kreditgarantiegemeinschaften sind ab 1991 von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Durch die Formulierung soll eine

gesetzliche Angleichung für die Vermögensteuer erfolgen.

46. Zu Artikel 12 Nr. 5 (§ 28 Abs. 1 ErbStG)

In Artikel 12 wird die Nummer 5 gestrichen.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 ErbStG ist bei Erwerb von Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen von Todes wegen, durch Schenkung oder Zweckzuwendung die auf diesen Erwerb entfallene Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu sieben Jahren insoweit zu stunden, als dies zur Erhaltung des Betriebes notwendig ist. Grundsätzlich werden Stundungszinsen von 6 v. H. im Kalenderjahr erhoben, es sei denn, ihre Erhebung ist nach Lage des Einzelfalls unbillig (§ 234 AO).

Nach der vorgeschlagenen Änderung ist bei Erwerben von Todes wegen stets auf Stundungszinsen zu verzichten. Dieser Verzicht soll auch bereits laufende Stundungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes umfassen.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung ist neben der vorgesehenen Übernahme der Steuerbilanzwerte für Zwecke der Erbschaftsteuer eine weitere Maßnahme im Rahmen der angestrebten Unternehmensteuerreform.

Das geltende Recht (Verzicht auf Stundungszinsen im Einzelfall nach § 234 Abs. 2 AO, Erlaß von Stundungszinsen oder Verzicht auf deren Erhebung nach § 227 AO) bietet bereits ausreichende Instrumentarien, bei der Erhebung von Stundungszinsen im Einzelfall entstehende Härten zu mildern oder zu beseitigen. Für einen allgemeinen Verzicht auf Stundungszinsen bei Erwerben von Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen besteht deshalb keine Veranlassung. Derartige Erwerbe werden, wenn darin mit den niedrigen Einheitswerten anzusetzendes Grundvermögen enthalten ist, ohnedies vergleichsweise gering besteuert. Infolgedessen ist auch kein Fall bekannt, bei dem die Erhebung der Erbschaftsteuer die Fortführung eines Betriebs gefährdet hätte. Stets waren andere Gründe (z. B. „Kassemachen“ der Miterben) dafür verantwortlich. Zu einer noch niedrigeren Steuer führte die Übernahme der Steuerbilanzwerte für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens (vgl. Artikel 9).

Im übrigen ist nicht zu vermitteln, warum Erwerbe unter Lebenden von der vorgesehenen Vergünstigung ausgeschlossen sein sollen.

47. Zu Artikel 13 Nr. 4b (§ 15 a AStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

In Artikel 13 wird die Nummer 4b wie folgt gefaßt:

„4b. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

§ 15a

Ausländische Rechtsträger
und Betriebsstätten
mit Kapitalanlagefunktionen

(1) wie Regierungsentwurf

(2) Ausländischer Rechtsträger mit Kapitalanlagefunktion ist eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, an deren Kapital oder Vermögen mindestens ein unbeschränkt Steuerpflichtiger mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 10 vom Hundert beteiligt ist und deren Einkünfte einer niedrigen Besteuerung gemäß § 8 Abs. 3 unterliegen und überwiegend stammen aus dem Halten, der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen oder ähnlichen Vermögenswerten mit Ausnahme einer Beteiligung im Sinne des § 8 Abs. 2.

(3) wie Regierungsentwurf

(4) wie Regierungsentwurf

(5) wie Regierungsentwurf“

Begründung

In die Vorschrift sollte als weiteres Tatbestandsmerkmal die niedrige Besteuerung der Einkünfte gemäß § 8 Abs. 3 AStG aufgenommen werden. Die bei der (Steuer-)Belastungsberechnung nach Tz. 8.32.4 des Einführungserlasses zum AStG auftretenden Schwierigkeiten bestehen generell, nicht nur speziell bei Kapitalanlagegesellschaften. Spezifische Schwierigkeiten bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen (Einkommen bzw. Einkünfte und Vermögen) bei Kapitalanlagegesellschaften sind ebenfalls nicht ersichtlich; insbesondere ist der Hinweis auf die besondere steuerliche Behandlung inländischer Kapitalanlagegesellschaften — bei denen es sich um Publikums-Investmentfonds und nicht wie hier um unternehmenszugehörige Kapitalanlagegesellschaften handelt — verfehlt, im übrigen ist die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlagen bei den unter § 15a AStG fallenden ausländischen Kapitalanlagegesellschaften jedenfalls in Anwendung der Rechtsfolge dieser Vorschrift (§ 15a Abs. 1 AStG: Zurechnung beim Anteilshaber bzw. Bezugs- oder Anfallsberechtigten) ohnehin erforderlich.

Im übrigen wird davon ausgegangen, daß neben den bereits durch § 15a Abs. 2 ausgeschiedenen Beteiligungen i. S. des § 8 Abs. 2 durch eine Formulierungshilfe der Bundesregierung zu § 15a Abs. 3 der Gesetzesvorlage auch sämtliche ausländischen Einkünfte i. S. des § 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 und 2 sowie das diesen Einkünften zugrundeliegende Vermögen von der Zurechnung ausgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist

die Anwendung des § 15a auf die Kapitalanlagen von Auslandstöchtern deutscher Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen eindeutig zu regeln. Bisher wurden Einkünfte aus Kapitalanlagen als Nebenerträge zu den Bank- und Versicherungsgeschäften i. S. des KWG bzw. des VAG unter § 8 Abs. 1 Nr. 7 AStG subsumiert, wenn die Kapitalanlagen im Zusammenhang mit diesen Geschäften stehen und als bank- oder versicherungsübliche Kapitalanlagen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung angesehen werden können (Tz. 8.13.4 des Einführungserrlasses zum AStG).

48. Zu Artikel 13 Nr. 5a — neu — (§ 18 Abs. 1 AStG)

In Artikel 13 wird nach der Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „der §§ 7 bis 14“ die Worte „und 15a Abs. 1“ eingefügt.“

Begründung

Der Gesetzentwurf zu § 15a AStG enthält keine Aussage, wie die Zurechnung der Gewinne von ausländischen Tochtergesellschaften beim inländischen Rechtsträger verfahrensmäßig zu erfolgen hat. Eine Regelung ist insbesondere notwendig, wenn mehrere inländische Rechtsträger an der ausländischen Tochtergesellschaft beteiligt sind. Hier sollte ein einheitlicher Feststellungsbescheid ergehen, in welchem die Einkünfte des ausländischen Rechtsträgers mit Bindungswirkung für sämtliche Beteiligten festgestellt werden. Außerdem ist zu regeln, welches Finanzamt für die Besteuerung zuständig ist und wer die erforderlichen Erklärungen abzugeben hat. Insbesondere die Länder sollten auf eine verwaltungsmäßig einfache Umsetzung des materiellen Steuerrechts achten.

Für die (im Grunde ähnliche) Besteuerung bei Beteiligung an ausländischen Zwischengesellschaften (§§ 7 bis 14 AStG) bestimmt § 18 AStG die verfahrensmäßige Umsetzung. Durch die Ausdehnung des § 18 AStG auf § 15a Abs. 1 AStG werden o. g. Verfahrensfragen entschieden. Zudem ermöglicht die Erweiterung des § 18 AStG die Zentralisierung der komplexen und schwierigen Materie der Zurechnungsbesteuerung bei denjenigen Finanzämtern, die über entsprechende Erfahrungen verfügen.

Sofern die Finanzgeschäfte durch ausländische Betriebsstätten getätigt werden (§ 15a Abs. 4 AStG) ist eine verfahrensrechtliche Regelung nicht erforderlich, weil die Einkünfte der Betriebsstätte Teil der Besteuerungsgrundlagen des inländischen Rechtsträgers sind.

49. Zu Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe a (§ 20 Abs. 6 UmwStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

In Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe a wird in § 20 der Absatz 6 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Absätze 1 bis 5“ durch die Worte „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

b) Der Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Handelt es sich bei der Kapitalgesellschaft, deren Anteile eingebracht werden, und bei der Kapitalgesellschaft, die die Anteile übernimmt, um in der Anlage bezeichnete Kapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedsstaaten betreffen (ABl. EG Nr. L 225 S. 1), so gilt für die Bewertung der Anteile, die die übernehmende Kapitalgesellschaft erhält, Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6 und für die Bewertung der Anteile, die der Einbringende von der übernehmenden Kapitalgesellschaft erhält, Absatz 4 Satz 1 entsprechend.“

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, gilt auch Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend.“

Begründung

Nach der bisherigen Fassung des Entwurfs ist die Einbringung von Anteilen durch eine einkommensteuerpflichtige Person zu Zwischen- oder Teilwerten selbst dann nach § 34 Abs. 1 EStG begünstigt, wenn die Einbringung nicht das gesamte Nennkapital umfaßt. Hierdurch entsteht eine Abweichung zur früheren Rechtslage, zu der die Umsetzung der Fusionsrichtlinie nicht zwingt. Diese Abweichung bei Einbringungsvorgängen steht darüber hinaus nunmehr im Widerspruch zu anderen Veräußerungsfällen, in denen der Veräußernde gemäß §§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 34 Abs. 1 EStG die Steuervergünstigung nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn das gesamte Nennkapital der Kapitalgesellschaft veräußert wird. Die vorgeschlagene Änderung bezweckt also insoweit eine Gleichbehandlung des Tausches von Anteilen mit den sonstigen Veräußerungsfällen i. S. des § 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Der neue Satz 3 dient der Klarstellung und dem besseren Verständnis für den Fall, daß der

Einbringende eine einkommensteuerpflichtige Person ist.

50. Zu Artikel 17 (§§ 19 bis 30 KraftStG)

In Artikel 17 ist Abschnitt II (§§ 19 bis 30) zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat hält die vorgesehene Besteuerung motorbetriebener Wasserfahrzeuge im Grundsatz für berechtigt. Im Hinblick auf die Einführung der Steuer einschließlich der notwendigen Voraussetzungen, insbesondere für den Verwaltungsvollzug, bestehen jedoch zahlreiche Probleme, die bis zum vorgesehenen Inkrafttretenstermin des Steueränderungsgesetzes 1992 nicht mehr gelöst werden können.

51. Zu Artikel 17 Nr. 4, 5, 6 und 7 (Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 sind die Nummern 4, 5, 6 und 7 zu streichen.

Begründung

Die vorgeschlagene ersatzlose Aufhebung der Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger (§ 10 KraftStG) ist derzeit aus verkehrs-, wirtschafts- und steuerpolitischen Erwägungen nicht vertretbar. Die Sonderregelung wurde unter Wettbewerbsgesichtspunkten mit Wirkung ab 1. Juni 1979 eingeführt, um die Anhängerbesteuerung an ähnliche Regelungen in den meisten Nachbarländern anzugleichen. Die Gründe, die seinerzeit für die Einführung dieser Besteuerungsform gesprochen haben, sind auch heute noch aktuell. Eine Aufhebung der Sonderregelung würde somit zu spürbaren Wettbewerbsnachteilen für das deutsche Güterkraftverkehrsgewerbe führen.

Auch im Hinblick auf die dringend gebotene Harmonisierung der fiskalischen Belastung auf europäischer Ebene wäre eine solche Maßnahme bedenklich. Durch die Wiederanhebung der Kraftfahrzeugsteuer auf das vor dem 1. Juli 1990 bestehende Niveau (Verordnung vom 7. Juni 1991, BGBl. I S. 1223) und die Erhöhung der Mineralölsteuer (Solidaritätsgesetz vom 24. Juni 1991, BGBl. I S. 1318) hat sich die Wettbewerbsposition des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes gegenüber den ausländischen Konkurrenten wieder deutlich verschlechtert. Die deutschen Verkehrsunternehmen unterliegen im Vergleich mit den EG-Nachbarstaaten derzeit wieder den höchsten kraftfahrzeugsteuerlichen Belastungen. Eine Aufhebung der Sonderregelung gemäß § 10 KraftStG könnte angesichts der fortschreitenden Liberalisierung der Verkehrsmärkte daher mit dazu beitragen, daß die Transportleistungen auf deutschen Straßen zunehmend mit im EG-Ausland zugelassenen Fahrzeugen erbracht werden.

52. Zu Artikel 17 a — neu — (Feuerschutzsteuergesetz)
Artikel 26 Abs. 2 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

- a) Nach Artikel 17 wird folgender Artikel 17 a eingefügt:

„Artikel 17 a

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Das Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind die versicherten Gegenstände (§ 1 Abs. 1 Satz 1) in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegen, so bleibt das Finanzamt für Körperschaften in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, bis zum 31. Dezember 1993 örtlich zuständig. Sind die versicherten Gegenstände (§ 1 Abs. 1 Satz 1) nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegen, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Absätzen 2 bis 5.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

2. In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird das Zitat „10 Abs. 5“ durch das Zitat „10 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

- b) Artikel 26 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 19 Nr. 1 und 2 und Artikel 17 a treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.“

Begründung

Das Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Dezember 1979, zuletzt geändert durch Artikel 20 Steueränderungsgesetz 1991, gilt gemäß Einigungsvertrag auch in den Ländern im Beitrittsgebiet. Durch Anlage 1, Kapitel 4, Sachgebiet B, Abschnitt II, Ziffer 34 des Vertrages wurde dem § 10 Feuerschutzsteuergesetzes der jetzige Absatz 5 und dem § 11 Feuerschutzsteuergesetzes der jetzige Absatz 4 angefügt.

Die Verteilung des Feuerschutzsteueraufkommens ist aufgrund dessen folgendermaßen geregelt:

- bei Versicherern, deren Wirkungskreis auf ein Land beschränkt ist, steht die Steuer dem Land zu, in dessen Gebiet der Wirkungskreis des Versicherers fällt (§ 11 Abs. 1 FeuerschStG)
- bei öffentlich-rechtlichen Versicherern, deren Wirkungskreis sich über das Gebiet mehrerer Länder erstreckt, wird die Steuer nach der Belegenheit der versicherten Gegenstände auf die beteiligten Länder zerlegt (§ 11 Abs. 2 FeuerschStG)
- in den übrigen Fällen wird das Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach festen Vom-Hundert-Sätzen unter den Ländern zerlegt, und zwar getrennt nach alten Bundesländern einschließlich dem früheren West-Berlin und den Ländern im Beitrittsgebiet. Nach § 11 Abs. 3 Feuerschutzsteuergesetz fällt die Feuerschutzsteuer dem für die alten Länder bestimmte Zerlegungsmasse, wenn die Steuer an ein Finanzamt im alten Bundesgebiet abzuführen ist. Dies ist der Fall, wenn — wie in aller Regel — der Versicherer seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte — bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste — im alten Bundesgebiet hat (§ 10 Abs. 1 Feuerschutzsteuergesetz). Nur wenn diese Voraussetzungen (ausnahmsweise) für einen Ort im Beitrittsgebiet zutreffen, ist die Steuer an das Finanzamt für Körperschaften im früheren Ost-Berlin abzuführen (§ 10 Abs. 5 Feuerschutzsteuergesetz) mit der Folge, daß das Aufkommen unter den Ländern im Beitrittsgebiet zerlegt wird (§ 11 Abs. 4 Feuerschutzsteuergesetz).

Das den neuen Bundesländern zufließende Feuerschutzsteueraufkommen liegt weit hinter dem im Beitrittsgebiet erwirtschafteten tatsächlichen Aufkommen zurück. Dies ist allein darauf zurückzuführen, daß — da es in neuen Bundesländern keine Monopol-Versicherer gibt — das gesamte Feuerschutzsteueraufkommen, das durch Versicherer mit Sitz oder Geschäftsleitung im alten Bundesgebiet im Beitrittsgebiet erwirtschaftet wird, dem unter den alten Bundesländern zu zerlegenden Aufkommen zufällt.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Feuerschutzsteuergesetzes soll eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Aufkommensverteilung zwischen alten und neuen Bundesländern sichergestellt werden. Das von den neuen Ländern aufgrund des Feuerschutzsteuergesetzes in seiner jetzigen Fassung zu erwartende Steueraufkommen (in 1991: 4 Mio. DM nach der Steuerschätzung vom Mai dieses Jahres) reicht bei weitem nicht aus, die Brandschutzhaushalte im Beitrittsgebiet zu finanzieren.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Feuerschutzsteuergesetzes sind aufkommensgerecht mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft zu setzen.

53. **Zu Artikel 18 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 40a Abs. 1 StBerG)

In Artikel 18 Nr. 2 Buchstabe b wird § 40a Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 2a eingefügt:

„Vorläufig bestellte Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind endgültig als Steuerberater zu bestellen, wenn sie an einem von der zuständigen Steuerberaterkammer durchgeführten Seminar erfolgreich teilgenommen haben; dies gilt auch für Steuerbevollmächtigte, die nach § 156 bestellt sind.“

- b) Der Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Über die endgültige Bestellung entscheidet die zuständige Landesbehörde im Benehmen mit der zuständigen Steuerberaterkammer.“

Begründung

Zu a

1. Der Entwurf sieht vor, daß vorläufig bestellte Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach erfolgreicher Teilnahme an einem Seminar endgültig als Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte zu bestellen sind. Endgültig bestellte Steuerbevollmächtigte sollen sich darüber hinaus durch die Teilnahme an einem weiteren Seminar zum Steuerberater weiterqualifizieren können.

Vorläufig bestellte Steuerberater und vorläufig bestellte Steuerbevollmächtigte sollen am selben Seminar teilnehmen. Es wäre deshalb konsequent, auch vorläufig bestellte Steuerbevollmächtigte endgültig als Steuerberater zu bestellen; insbesondere im Hinblick darauf, daß an gleichwertige Leistungsnachweise nicht unterschiedliche Qualifikationen geknüpft werden sollten.

2. Steuerbevollmächtigte, die in den alten Bundesländern bestellt worden sind, haben seit dem 1. Januar 1990 grundsätzlich nicht mehr die Möglichkeit, Steuerberater zu werden (§ 157 Abs. 8 StBerG). Um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden, sollte auch diesem Personenkreis die Möglichkeit gegeben werden, sich nach erfolgreicher Teilnahme an einem Seminar weiterqualifizieren zu können.

Zu b

Nach der bisher geltenden Rechtslage kann die Entscheidung über die endgültige Bestellung nicht vor dem 1. Januar 1995 getroffen werden. Der Grund hierfür lag darin, daß den vorläufig bestellten Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten hinreichende Zeit zur Verfügung stehen sollte, während derer sie sich fachlich qualifizieren konnten. Es war befürchtet worden, daß bei einer Entscheidung über die endgültige Bestel-

lung vor diesem Termin vorläufige Bestellungen wegen mangelnder fachlicher Eignung zurückgenommen werden würden.

Dieser Grund ist entfallen.

Die Überprüfung der im Jahre 1990 auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochenen Bestellungen hat nicht zum Gegenstand die derzeitige fachliche Qualifikation, sondern ausschließlich die Frage, ob die damalige vorläufige Bestellung auf der Grundlage der seinerzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften (AnO vom 7. Februar 1990; StBerO vom 27. Juni 1990) rechtmäßig war. Eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation erfolgte in diesem Zusammenhang nicht und wird nur im Rahmen des unten erwähnten Seminars erfolgen.

Das nach dem Änderungsentwurf des § 40a StBerG vorgesehene Seminar wird bereits ab 1992 angeboten werden. Nach § 5 Abs. 1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung zu § 40a StBerG wird die Prüfung innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Seminars durchgeführt werden. Das hat zur Folge, daß zahlreiche vorläufig bestellte Berufsangehörige schon lange vor dem im Gesetz vorgesehenen Termin (31. Dezember 1994) die Voraussetzungen zur endgültigen Bestellung erfüllen. Bei den Berufsangehörigen tritt die Befürchtung auf, wegen der nur vorläufigen Bestellung zunehmend als „Berater 2. Klasse“ angesehen zu werden. Daraus können Wettbewerbsnachteile entstehen, die nicht gerechtfertigt sind. Denjenigen, die das Seminar erfolgreich abgeschlossen haben, sollte diese Situation nicht bis zum 31. Dezember 1994 zugemutet werden.

54. **Zu Artikel 18 Nr. 4** (§ 48 Abs. 1 StBerG)

In Artikel 18 wird die Nummer 4 wie folgt gefaßt:

- „4. Dem § 48 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein vorläufig bestellter Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 40a), der auf seine Bestellung verzichtet hat, kann bis zum 31. Dezember 1997 jederzeit vorläufig wiederbestellt werden.“

Begründung

Gemäß § 40a StBerG gelten Steuerberater und Steuerbevollmächtigte aus dem Beitrittsgebiet als vorläufig bestellt, die nach dem 6. Februar 1990 bestellt worden sind. Verzichtet ein solcher Berufsangehöriger auf seine Bestellung und beantragt er die Wiederbestellung, so kann er nach dem Wortlaut des Entwurfs nicht wiederbestellt werden. Dies hätte für den Verzichtenden zur Folge, daß er zumindest vor Ablauf des 31. Dezember 1994 nicht mehr wiederbestellt werden kann. Erst nach Bestehen der vorgesehenen Seminarprüfung könnte eine Wiederbestellung, und zwar eine endgültige, erfolgen. Deshalb ist § 48

StBerG um den vorgeschlagenen Text zu ergänzen.

55. Zu Artikel 18 a — neu — (Abgabenordnung)

Nach Artikel 18 wird folgender Artikel 18 a eingefügt:

„Artikel 18 a Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

§ 366 erhält folgende Fassung:

„§ 366

Die Rechtsbehelfsentscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten bekanntzugeben. § 122 gilt entsprechend.“

Begründung

Nach einhelliger Auffassung der AO-Referatsleiter des Bundes und der Länder sollte das Erfordernis der Zustellung von Rechtsbehelfsentscheidungen entfallen; der Wortlaut der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ist dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens entnommen, dessen Umsetzung jedoch aus anderen Gründen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Das Erfordernis, Rechtsbehelfsentscheidungen förmlich zuzustellen, wurde in die AO 1977 ohne zwingenden Grund eingeführt; es wurde damit lediglich die überwiegende praktische Handhabung des § 247 der Reichsabgabenordnung festgeschrieben (nach dieser Vorschrift mußte die Rechtsbehelfsentscheidung nicht förmlich zugestellt werden, das Finanzamt konnte dies zum Nachweis des Zugangs aber anordnen). Das Zustellungserfordernis dient lediglich dem Nachweis für die Verwaltung, daß und wann dem Steuerpflichtigen die Rechtsbehelfsentscheidung zugegangen ist.

Die rechtstatsächlichen Verhältnisse haben sich gegenüber 1977 leider verändert; das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren hat sich wie das Besteuerungsverfahren selbst zu einem Massenverfahren entwickelt, das genauso effizient abgewickelt werden muß. Dazu gehört u. a. die Entlastung von überflüssigen und kostenintensiven Formalismen. Die Bekanntgabe von Steuerbescheiden durch einfachen Brief hat sich in jahrzehntelanger Praxis bestens bewährt, insbesondere hat der Steuerpflichtige durch die Bekanntgaberegung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 keinerlei Nachteile. Entscheidungen über außergerichtliche Rechtsbehelfe sollten deshalb in gleicher Weise wie Steuerbescheide bekanntgegeben werden können.

56. Zu Artikel 19 nach Nr. 1 (§ 11 Abs. 2 nach Nummer 2 BKGG) Nach Artikel 19 (§ 6 Abs. 2 BErzGG)

a) In Artikel 19 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1a. In § 11 Abs. 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die steuerlich anerkannte Belastung wegen einer Behinderung von Kindern nach § 33 b Abs. 5 Einkommensteuergesetz bis zur Höhe der in § 33 b Abs. 3 Einkommensteuergesetz genannten Pauschbeträge,“

b) Nach Artikel 19 ist folgender Artikel 19 a einzufügen:

„Artikel 19 a Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die steuerlich anerkannte Belastung wegen einer Behinderung von Kindern nach § 33 b Abs. 5 Einkommensteuergesetz bis zur Höhe der in § 33 b Abs. 3 Einkommensteuergesetz genannten Pauschbeträge,“

Begründung zu a und b

Nach der bisherigen Regelung führt der Behindertenpauschbetrag zu einer niedrigeren Steuer für die betroffenen Familien und kann sich damit kindergeldmindernd auswirken. Steuerliche Erleichterungen sollten aber insoweit auch bei familienpolitischen Leistungen Berücksichtigung finden, als sie von ihrer Zielrichtung her besondere Belastungen von Familien berücksichtigen.

Der Behindertenpauschbetrag, der einer Familie für ein behindertes Kind gewährt wird, soll die besonderen Belastungen durch die Betreuung des behinderten Kindes auffangen und hat damit eine gleiche Zielrichtung wie das Kindergeld, das ebenfalls den Eltern die Belastungen für Kinder zu einem Teil abnehmen will. Der Behindertenpauschbetrag sollte daher bei der Einkommensberechnung für das Kindergeld abgezogen werden können. Die Regelung ist nach Auskunft des BMF mit geringen Kosten verbunden und als angemessen zu betrachten.

Im übrigen Folgeänderung.

57. Zu Artikel 20 Nr. 1 b und 1 c (§ 2 a Abs. 2 Satz 2 und § 3 WoPG)

In Artikel 20 werden nach der neuen Nummer 1 a folgende Nummern 1 b und 1 c eingefügt:

„1b. § 2 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 sind in Satz 2 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und die Worte „sind die Ehegatten nach § 26 a oder § 26 c des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt worden, so sind die zu versteuernden Einkommen beider Ehegatten zusammenzurechnen.“ zu streichen.

1c. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ehegatten im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes zusammen veranlagt werden oder, falls eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchgeführt wird, die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen.“

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Ein Kind eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, bildet mit diesen eine Höchstbetragsgemeinschaft (Absatz 2); werden die Eltern nach § 26 a oder § 26 c des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt, besteht ein Wahlrecht, mit welchem Elternteil das Kind die Höchstbetragsgemeinschaft bildet.“

Begründung

Nach geltendem Recht weichen die Ehegattenbegriffe in § 3 Abs. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPG) und in § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) voneinander ab. Dies ist in der Vergangenheit bei den Prämienberechtigten, bei denen sich diese Regelung zu ihrem Nachteil auswirkte (z. B. beim Tod eines Ehegatten) auf Unverständnis gestoßen. Ferner ergeben sich durch die abweichenden Begriffe bei der Anwendung der an das EStG anknüpfenden maßgeblichen Einkommensgrenzen (§ 2 a Abs. 2) Erschwernisse und Gesetzeslücken, die im Gesetzgebungswege noch auszufüllen wären.

Zu Nummer 1 b

Die bisher in Absatz 2 getroffene Regelung zur Einkommensermittlung bei getrennter und gesonderter Einkommensteuerveranlagung von Ehegatten wird entbehrlich, da bei Änderung des prämierechtlichen Ehegattenbegriffs (§ 3 Abs. 3) bei Durchführung einer getrennten oder gesonderten Veranlagung zur Einkommensteuer

jeder Ehegatte als Alleinstehender zu behandeln ist.

Im übrigen wird hier eine ergänzende Regelung zum maßgeblichen Einkommen entbehrlich, die ohne Änderung von § 3 Abs. 3 erforderlich wäre.

Zu Nummer 1 c Buchstabe a

Die Neufassung von § 3 Abs. 3 bringt eine Anpassung des Ehegattenbegriffs an die Vorschriften des EStG und somit eine Vereinfachung. Gleichzeitig wird analog zu § 13 Abs. 1 des 5. Vermögensbildungsgesetzes geregelt, daß bei einem Antrag eines Ehegatten auf getrennte Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 26 a des EStG) oder auf gesonderte Veranlagung (§ 26 c des EStG) die Ehegatten auch prämierechtlich keine (Höchstbetrags-)Gemeinschaft mehr bilden. Damit wird in diesen Fällen wie bei der Arbeitnehmer-Sparzulage das für sie allein festgestellte Einkommen mit der Einkommensgrenze für Alleinstehende maßgeblich; außerdem steht jedem Ehegatten ein eigenes Wahlrecht (§ 2 b) zwischen der Wohnungsbauprämie und dem Sonderausgabenabzug zu. Damit wird auch prämierechtlich der bei getrennter oder gesonderter Veranlagung zur Einkommensteuer geltende Grundsatz des eigenständigen Sonderausgabenabzugs nachvollzogen.

Zu Nummer 1 c Buchstabe b

Die Ergänzung von § 3 Abs. 4 regelt die Fälle, in denen die mit dem Einkommensteuergesetz identische Zuordnungsvorschrift des bisherigen Satzes 2 nicht gilt. Sie überläßt es ferner der Wahl der Ehegatten, mit welchem von ihnen das Kind im prämierechtlichen Sinn die Höchstbetragsgemeinschaft bilden soll; dies entspricht der bis 1989 geltenden Regelung in Abschnitt 10 Abs. 8 Satz 5 der Wohnungsbau-Prämienrichtlinien.

58. Zu Artikel 20 Nr. 2 Buchstabe b (§ 10 Abs. 8 WoPG)

In Artikel 20 Nummer 2 wird der Buchstabe b gestrichen.

Begründung

Mit der Ergänzung von § 10 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes um einen neuen Absatz 8 ist beabsichtigt, die bisherige sofortige Auszahlung gewährter Wohnungsbauprämien an die Bausparkasten künftig grundsätzlich erst nach Ablauf der siebenjährigen prämierechtlichen Sperrfrist vorzusehen.

Die Regelung soll für alle Verträge gelten, die nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen werden. Das führt dazu, daß das Finanzamt für eine längere Übergangszeit bei der Antragsbearbeitung zu prüfen hat, ob wegen eines Altvertrags die sofortige Überweisung der Prämie zu veranlassen ist. Außerdem ist bei Neuverträgen zu prü-

fen, ob nach Zuteilung des Bausparvertrags oder bei einer vorzeitigen, aber unschädlichen Verfügung eine sofortige Überweisung der Prämie an die Bausparkasse schon vor Ablauf der siebenjährigen Sperrfrist in Betracht kommt.

Grundsätzlich entlastet zwar das beabsichtigte Aufschieben der Überweisung von Wohnungsbauprämien den Bundeshaushalt, wenn auch nur vorübergehend. Zusätzliche Belastungen sind jedoch von der bisher noch nicht geregelten Verzinsung des Prämienanspruchs zu erwarten.

Dies geht einher mit einer Komplizierung des Prämienrechts und daraus folgendem zusätzlichen Verwaltungsaufwand, z. B. durch eine nochmalige Prüfung des Prämienanspruchs im Zeitpunkt der späteren Auszahlung. Vor dem Hintergrund einer maximalen Prämie von 80 DM/160 DM jährlich (Alleinstehende/Verheiratete) ist die angestrebte Änderung im Hinblick auf die ohnehin dünne Personaldecke bei den Länderfinanzverwaltungen nicht zu vertreten.

Das gilt auch deshalb, weil die beabsichtigte Maßnahme das Finanzvolumen der Bausparkassen einschränkt und damit kontraproduktiv für den Wohnungsbau wirkt.

59. Zu Artikel 21 Nr. 1 (§ 6 Abs. 2 Gemeindefinanzreformgesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf wie folgt geändert werden sollte:

In Artikel 21 wird die Nummer 1 wie folgt geändert: *)

a) Der bisherige Text wird Buchstabe a.

b) Folgender Buchstabe b wird eingefügt:

„b) § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt die Gewerbesteuerumlage in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im Land Berlin, mit Ausnahme des Teils, in dem das Grundgesetz bisher schon galt, bis zum 31. Dezember 1992 0 v. H. und bis zum 31. Dezember 1994 7,5 v. H. des Gewerbesteueraufkommens.“

Begründung

Berlin unterliegt in bezug auf die Höhe der Gewerbesteuerumlage der Regelung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Gemeindefinanzreformgesetz. Für Berlin (Ost) findet damit nicht der für die Länder des Beitrittsgebietes festgelegte niedrigere Umlagesatz, sondern der für die Alt-Länder maßgebende höhere Vervielfältiger Anwendung. Dieser auf den Einigungsstaatsvertrag zurückgehenden Schlechterstellung des Gebietes von Berlin (Ost)

gegenüber dem übrigen Beitrittsgebiet stand die Besserstellung Berlins bei der Beteiligung am Aufkommen der Umsatzsteuer gegenüber, die Berlin im Rahmen des Einigungsstaatsvertrages gegenüber den Ländern des Beitrittsgebietes zugestanden worden ist.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1991 ist die Beteiligung der neuen Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer erheblich verbessert und auf die für Berlin bereits nach dem Einigungsstaatsvertrag geltende Grundlage (uneingeschränkte Beteiligung nach Bevölkerungsquote) gestellt worden. Gleichzeitig ist mit dem Steueränderungsgesetz 1991 für die Länder des Beitrittsgebietes, aber nicht für das Gebiet von Berlin (Ost), der Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage bis 31. Dezember 1992 auf 0 v. H. und bis zum 31. Dezember 1994 auf 7,5 v. H. festgelegt worden. Im Ergebnis wird damit Berlin bezüglich der Gewerbesteuerumlage gegenüber den übrigen Teilen des Beitrittsgebietes nunmehr in einer nicht mehr gerechtfertigten Weise schlechtergestellt.

Um diese nicht hinnehmbare Benachteiligung Berlins zu beseitigen, ist es notwendig, die Regelung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Gemeindefinanzreformgesetz über die Gewerbesteuerumlage in den Ländern des Beitrittsgebietes nunmehr auch auf das Gebiet von Berlin (Ost) auszudehnen.

60. Zu Artikel 22 (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

In Artikel 22 wird vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 eingefügt:

„01. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Bau oder Ausbau“ durch die Worte „Bau, Ausbau oder Grunderneuerung“ ersetzt.“

Begründung

Es besteht in allen Bundesländern zunehmender Grunderneuerungsbedarf, vor allem zur Sicherung der für einen funktionsfähigen ÖPNV unverzichtbaren Verkehrswege. Insbesondere besteht ein erhöhter Investitionsbedarf bei der Grunderneuerung kommunaler Brückenbauwerke.

Eine gleiche Problemstellung ergibt sich bei der Grunderneuerung von Schienenstrecken für den SPNV.

61. In Artikel 22 wird vor Nummer 1 folgende neue Nummer 02 eingefügt:

„02. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden die folgenden Buchstaben f bis i eingefügt:

„f) Verkehrsleitsystemen in städtischen Straßennetzen,

g) Einrichtungen zur Geschwindigkeitsdämpfung auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen,

*) Auf die in Ziffer 36 Buchstabe c vorgeschlagene Streichung von Artikel 21 Nr. 1 wird hingewiesen.

- h) Einrichtungen zur Verkehrsberuhigung in Wohngebieten,
- i) Einrichtungen zur Schulwegsicherung und zur Verkehrssicherung im Bereich von Kindertagesstätten und Altenheimen,“

Begründung

Der Bau von innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen allein als Mittel zur Steigerung der Leistungsfähigkeit dieser Straßen reicht nicht mehr aus. Im Interesse der Steigerung der Verkehrssicherheit sind vermehrt geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen erforderlich. Dabei ist ein Zusammenwirken mit Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in den Wohngebieten und Geschäftsstraßen unerlässlich, um den Verkehr zu beruhigen, aber nicht zu verdrängen. Verkehrsleitsysteme tragen wesentlich zur besseren Verkehrsabwicklung, zur Entlastung der Straßen vom Kfz-Verkehr und ebenfalls zur Steigerung der Verkehrssicherheit bei.

Leider geschehen immer noch zu viele Unfälle mit Kindern und auch mit alten Menschen im Straßenverkehr. Maßnahmen der Schulwegsicherung etc. dienen deshalb in besonderem Maße der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und sollten auch Eingang in den Förderkatalog finden.

Ein Zwang zur Förderung solcher Vorhaben entsteht nicht, da grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.

62. In Artikel 22 wird vor Nummer 1 folgende neue Nummer 03 eingefügt:

„03. In § 2 Abs. 1 wird in Nummer 1 nach Buchstabe i folgender Buchstabe k eingefügt:

- „k) Radwege außerhalb von Hauptverkehrsstraßen und verkehrswichtigen Zubringerstraßen.“

Begründung

Die Bedeutung des Radverkehrs für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, insbesondere die umweltschonende und stadtverträgliche Verkehrsabwicklung nimmt weiter zu.

Radwege tragen erheblich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

Flächendeckende, attraktive Radwegenetze lassen sich jedoch nur verwirklichen, wenn auch sichere, direkte Radwegetrassen außerhalb von Hauptverkehrsstraßen zu den wichtigsten Zielen gebaut und gefördert werden können. Da bisher nur Radwege an Hauptverkehrsstraßen und verkehrswichtigen Zubringerstraßen innerhalb der Straßenbauprojekte förderungsfähig sind, ist die beantragte Ergänzung notwendig.

63. In Artikel 22 wird vor Nummer 1 folgende neue Nummer 04 eingefügt:

„04. In § 2 Abs. 1 wird in Nummer 1 nach Buchstabe k folgender Buchstabe l angefügt:

- „l) öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach den §§ 127 und 128 Baugesetzbuch,“

Begründung

Die Einbeziehung von Güterverkehrszentren in die Förderung entspricht dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Zu bedauern ist die befristete Geltungsdauer der neuen Regelung.

Da die Güterverkehrszentren bundesweit erst in der Entwicklung begriffen sind, wäre die Fördermöglichkeit aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz über 1995 hinaus dringend geboten.

64. In Artikel 22 wird vor Nummer 1 folgende neue Nummer 05 eingefügt:

„05. In § 2 Abs. 1 wird in Nummer 1 nach Buchstabe l — neu — folgender Buchstabe m eingefügt:

- „m) Landesstraßen, soweit sie besonders der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden dienen.“

Begründung

Es soll künftig auch der Bau oder Ausbau von Landesstraßen förderfähig sein, soweit sie besonders der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden dienen. Mit dem Bau oder Ausbau von Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen im Zuge von Landesstraßen kann in vielen Fällen eine deutliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden unter besonderer Berücksichtigung des Immissionsschutzes für Anwohner erreicht werden. Immer häufiger sind solche Maßnahmen mit aufwendigen Verkehrsbauwerken verbunden und ist ihre Realisierung wegen der angespannten Lage der Länderhaushalte in absehbarer Zeit nicht möglich. Ein Teil der mit dem Solidaritätsgesetz erhöhten Mineralölsteuer sollte deshalb über das GVFG für diesen Zweck eingesetzt werden.

65. In Artikel 22 wird vor Nummer 1 folgende neue Nummer 06 eingefügt:

„06. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Bau oder Ausbau“ durch die Worte „Bau, Ausbau oder Grunderneuerung“ ersetzt.“

Begründung

Auch in den alten Bundesländern besteht zunehmender Grunderneuerungsbedarf, vor allem zur Sicherung der für einen funktionsfähigen ÖPNV unverzichtbaren Verkehrswege. Insbesondere besteht ein erhöhter Investitionsbedarf bei der Grunderneuerung kommunaler Brückenbauwerke.

Eine gleiche Problemstellung ergibt sich bei der Grunderneuerung von Schienenstrecken für den SPNV.

Das Ziel der Förderung des ÖPNV kann nicht mehr nur auf den Bau und Ausbau, sondern muß auf den Erhalt des Angebotes gerichtet sein und demgemäß die Grunderneuerung einbeziehen.

66. In Artikel 22 wird vor Nummer 1 folgende neue Nummer 07 eingefügt:

„07. In § 2 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Beschleunigungsmaßnahmen für Omnibusse und Straßenbahnen, insbesondere technische Maßnahmen an Ampelanlagen einschließlich der notwendigen Rechnersysteme und -programme sowie die für die Beschleunigung notwendigen Weichensteuerungen.“

Begründung

Beschleunigungsmaßnahmen, die auf rechnergesteuerten Betriebsleitsystemen beruhen, konnten bereits in der Vergangenheit gefördert werden, soweit sie an den Fördertatbestand „Ausbau der Schienenwege“ oder „Bau und Ausbau von Omnibusbetriebshöfen“ anknüpften. Ebenso war die Förderung von Beschleunigungsmaßnahmen möglich, die mit Busspuren im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b GVFG verbunden waren, wobei in diesem Fall jedoch die Schwierigkeit bestand, daß die für den Vollzug des § 2 Abs. 1 Nr. 1 GVFG zuständigen Straßenbaubehörden in der Regel nicht bereit waren, ÖPNV-Maßnahmen aus den knappen Mitteln des kommunalen Straßenbaus zu fördern. Andererseits schied eine Förderung aus ÖPNV-Mitteln ebenfalls aus, da es an einem Anknüpfungspunkt im Förderkatalog fehlte.

Das gleiche gilt grundsätzlich für solche ÖPNV-Beschleunigungsmaßnahmen, die im wesentlichen nur in einer Bevorrechtigung bei Ampelschaltungen oder der Installation entsprechender Rechnersysteme einschließlich der notwendigen Software bestehen. Der Einsatz von Mitteln des kommunalen Straßenbaus bereite in diesen Fällen erhebliche Schwierigkeiten, da die Bevorrechtigung des ÖPNV in der Regel zu entsprechenden Nachteilen für den Individualverkehr führt. Abgesehen davon häufen sich die Fälle, in denen Beschleunigungsmaßnahmen für Omnibusse

und/oder Straßenbahnen an Ampeln durchgeführt werden sollen, die weder an einer Busspur noch an innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen liegen, so daß eine Förderung aus Mitteln des kommunalen Straßenbaus bereits aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Es ist daher notwendig, für Beschleunigungsmaßnahmen im ÖPNV einen eigenen Fördertatbestand einzufügen. Da sich bei Beschleunigungsmaßnahmen mit einem verhältnismäßig geringen Mitteleinsatz oft eine große Wirkung — d. h. eine erhebliche Attraktivitätssteigerung des ÖPNV — erreichen läßt, erscheint der Einsatz staatlicher Mittel für diesen Zweck besonders sinnvoll.

67. In Artikel 22 wird vor Nummer 1 folgende neue Nummer 08 eingefügt:

„08. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Umsteigeanlagen“ ein Beistrich gesetzt und das Wort „Haltestelleneinrichtungen“ eingefügt.“

Begründung

Haltestelleneinrichtungen sind den baulichen Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs zuzuordnen. Eine Einordnung in den Förderungsbereich für das „rollende Material“, wie dies der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht, ist deshalb nicht sachgerecht.

Zudem wäre unter diesem Förderungstatbestand eine ausreichende Förderung von Haltestelleneinrichtungen wegen der hier bestehenden besonderen Begrenzung der Förderungsmittel nicht gewährleistet.

68. In Artikel 22 wird vor Nummer 1 folgende neue Nummer 09 eingefügt:

„09. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden nach den Worten „vom Kraftfahrzeug“ die Worte „oder Fahrrad“ eingefügt.“

Begründung

Die Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel wird durch die Einrichtung von Parkeinrichtungen für Fahrräder im Interesse einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs nachhaltig gefördert.

69. In Artikel 22 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. In § 2 Abs. 1 wird Nummer 6 wie folgt gefaßt:

„6. Die Beschaffung von

- a) Standard-Linienomnibussen und Standard-Gelenkomnibussen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich

und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt sind,

- b) Schienenfahrzeugen und Fährschiffen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren 1992 bis 1995 auch die Modernisierung und Umrüstung vorhandener Straßenbahnfahrzeuge.“

Als Folge sind in § 6 Abs. 1 Satz 2 nach den Worten „Nr. 6“ die Worte „Buchstabe a“ einzufügen.

Begründung

Die Erweiterung der Fördertatbestände um Schienenfahrzeuge des ÖPNV entspricht dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung; die dort vorgesehene Befristung der Förderung von Schienenfahrzeugen bis 1995 unterbleibt im Hinblick auf die Bedarfslage.

Fährschiffe, die voll in die ÖPNV-Bedienung integriert sind, dienen mindestens in gleicher Qualität wie übrige ÖPNV-Fahrzeuge dem Personenverkehr und müssen daher förderrechtlich gleichgestellt werden.

70. In Artikel 22 wird nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 2 wird Absatz 3 gestrichen.“

Begründung

Folgeänderung zu dem Vorschlag zu § 2 Abs. 1 Nr. 1.

71. In Artikel 22 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2a. In § 3 Nr. 3 werden folgende Worte angefügt:

„und Buchstabe k“.

Begründung

Um den neuen Fördertatbestand „Radwege außerhalb von Hauptverkehrsstraßen und verkehrswichtigen Zubringerstraßen“ bei der Programmplanung entsprechend berücksichtigen zu können, müssen auch Projekte mit einem geringeren zuwendungsfähigen Kostenaufwand als 200,0 TDM förderungsfähig sein.

72. In Artikel 22 wird nach der neuen Nummer 2a folgende neue Nummer 2b eingefügt:

„2b. In § 3 Nr. 3 werden folgende Worte angefügt:

„und der Haltestelleneinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3“.

Begründung

Zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV in der Fläche müssen auch Haltestelleneinrichtungen mit einem geringeren zuwendungsfähigen Kostenaufwand als 200 000 DM förderungsfähig sein.

73. In Artikel 22 wird nach der neuen Nummer 2b folgende neue Nummer 2c eingefügt:

„2c. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Die Förderung aus den Finanzhilfen für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 4 ist bis zu 80 vom Hundert, in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Jahr 1992 bis zu 90 vom Hundert, im Jahr 1993 bis zu 85 vom Hundert, im Jahr 1994 bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig. Die Förderung aus den Finanzhilfen für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist bis zu 50 vom Hundert, in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren 1992 bis 1995 bis zu 60 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig.“

Begründung

Die Erhöhung der GVFG-Mittel um 1,5 Mrd. DM in 1992 und um 3 Mrd. DM ab 1993 würde die Bereitstellung erheblicher zusätzlicher Komplementärmittel erfordern. Angesichts ihrer angespannten Haushaltslage und der Belastungen durch die Kosten der deutschen Einheit sind die Länder dazu nicht in der Lage, zumal der Bund mit der Streichung des § 45a Abs. 5 PBefG weitere Lasten auf sie abgewälzt hat. Aus diesem Grund ist eine angemessene und vertretbare Erhöhung des Fördersatzes für alle Länder notwendig.

Die für die fünf neuen Länder besonders aufgeführten höheren Fördersätze entsprechen im wesentlichen denen in Artikel 22 Nr. 4 (vgl. § 14a Abs. 3 GVFG) des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung.

Die Beibehaltung der bisherigen Fördersätze in den alten Ländern würde die Bereitstellung weiterer Komplementärmittel zu den GVFG-Mitteln bedeuten. Dazu sind die alten Länder angesichts der außerordentlich hohen Belastungen durch die Kosten der deutschen Einheit nicht in der Lage.

Die Aufbringung zusätzlicher Komplementärmittel von Seiten der alten Länder steht im übrigen nicht im Einklang mit dem im Vermittlungsausschuß am 14. Juni 1991 erzielten Kompromiß, wonach u. a. mit der Streichung des § 45a Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz Ausgleichsverpflichtungen des Bundes auf die Länder abgewälzt werden. Die Ausgabenverschiebung zu Lasten der Länder beläuft sich auf 350 Mio. DM jährlich. Allein der Haushalt des Landes Niedersachsen

wird 1991 mit 53 Mio. DM belastet. In den kommenden Jahren wird sich diese Summe durch Anpassung des Kostensatzes weiter erhöhen.

74. In Artikel 22 wird nach der neuen Nummer 2 c folgende neue Nummer 2 d eingefügt:

„2d. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie nach Nummer 6, soweit es Fahrzeuge der in § 11 Abs. 1 genannten Unternehmen betrifft,“ und das Wort „übrigen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Nr. 6“ die Worte „Buchstabe a“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Satz 1“ die Worte „und Absatz 4“ eingefügt.

Begründung

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung von § 6 Abs. 1 Satz 1 (vgl. Doppelbuchstabe aa) wird erreicht, daß die Länder zweckmäßigerweise die Programmkompetenz nicht nur für die in § 2 Abs. 1 Nr. 6 GVFG aufgenommenen neuen Fördertatbestände, sondern auch für die Förderung von Bussen der in § 11 Abs. 1 GVFG genannten Unternehmen erhalten.

Durch die Begrenzung des Zitats in § 6 Abs. 1 Satz 2 GVFG auf „§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a“ (vgl. Doppelbuchstabe bb) wird klargestellt, daß die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse außerhalb der Verdichtungsräume wie bisher ein besonderes Förderziel bei der Beschaffung von Standard-Linienomnibussen und Standard-Gelenkombussen darstellt, nicht hingegen bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 6 eingefügten neuen Fördertatbeständen „Haltestelleneinrichtungen“ und „Schienenfahrzeuge“.

Zu Buchstabe b

Die Bestimmung erweitert die Programmkompetenz der Länder systemkonform auf den neuen Fördertatbestand „Bau oder Ausbau von Landesstraßen, soweit sie besonders der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden dienen“.

75. In Artikel 22 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „bis zu einem Betrag von 3 280 Millionen Deutsche Mark“ werden ersetzt durch die Worte „1992 bis

zu einem Betrag von 4 780 Millionen Deutsche Mark und ab 1993 bis zu einem Betrag von 6 280 Millionen Deutsche Mark“.

bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. im Jahr 1992 1 500 Millionen Deutsche Mark und ab dem Jahr 1993 3 000 Millionen Deutsche Mark des Mehraufkommens an Mineralölsteuer, das sich aufgrund des Artikels 3 Nr. 1 des Solidaritätsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) ergibt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „Nr. 1 und 2“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „und Nr. 5 Satz 1“ durch die Worte „Nr. 5 Satz 1 und Abs. 4“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden in Nummer 1 die Zahl „100“ durch die Zahl „800“ und in Nummer 2 die Zahl „50“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

Begründung

Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und des ÖPNV stellt eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben sowohl in den neuen als auch in den alten Ländern dar. Der auf diesem Gebiet anstehende Investitionsbedarf ist nicht in wenigen Jahren zu bewältigen. Die bis zum Jahr 1995 befristete Erhöhung der GVFG-Mittel im Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1992 ist deshalb absolut unzureichend. Außerdem ist bei einer Befristung der zusätzlichen Mittel eine kontinuierliche Förderung der Investitionsmaßnahmen des GVFG, die vielfach sehr aufwendig sind und lange Planungs- und Bauzeiten erfordern, nicht möglich.

Der Vorschlag ersetzt die auf die Jahre 1992 bis 1995 befristete Sonderregelung des § 14 a GVFG des Gesetzentwurfs der Bundesregierung durch eine auf Dauer angelegte, systemkonforme Erhöhung der für das GVFG zweckgebundenen Mineralölsteuereinnahmen. Er schafft die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in der dringend erforderlichen Höhe.

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung unter Doppelbuchstabe aa wird der Finanzrahmen des GVFG im Jahr 1992 um 1,5 Mrd. DM und ab dem Jahr 1993 — ohne zeitliche Befristung — um 3 Mrd. DM jährlich erhöht.

Durch die neue Nummer 3 des § 10 Abs. 1 GVFG (vgl. Doppelbuchstabe bb) wird bestimmt, daß

die zusätzlichen GVFG-Mittel zweckgebunden den Mineralölsteuermehreinnahmen entnommen werden, die sich aufgrund des Artikels 3 des Solidaritätsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) ergeben. Die Zweckbindung von Mineralölsteuereinnahmen für das GVFG entspricht der bisherigen Systematik des Gesetzes und dem Grundsatz „Verkehr finanziert Verkehr“.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von § 10 Abs. 2 Satz 1 (vgl. Doppelbuchstabe aa) begrenzt die für Forschungszwecke zur Verfügung stehenden Mittel auf den bisherigen Finanzrahmen.

Die Ergänzung von § 10 Abs. 2 Satz 3 (vgl. Doppelbuchstabe bb) regelt, daß die neuen Fördertatbestände „Güterverkehrszentren“ und „Bau oder Ausbau von Landesstraßen, soweit sie besonders der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden dienen“, aus dem Mittelkontingent für Straßenbaumaßnahmen zu finanzieren sind.

Durch die Änderungen des Doppelbuchstabens cc wird das Mittelkontingent für die Förderung von Bussen, Schienenfahrzeugen und Haltestelleneinrichtungen auf 800 Mio. DM für die alten und 400 Mio. DM für die neuen Länder erhöht. Allein die neue Schienenfahrzeugförderung wird, zumal sie Fahrzeuge der Deutschen Bundesbahn mitumfaßt, jährlich enorme Mittel beanspruchen. Hinzu kommt der zusätzliche Mittelbedarf durch den höheren Fördersatz für Busse und den neuen Fördertatbestand „Haltestelleneinrichtungen“.

Zu Buchstabe c

§ 10 Abs. 4 GVFG wird aus den Gründen gestrichen, wie sie im Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Begründung zu Artikel 22 Nr. 4 für § 14 a Abs. 2 Nr. 4 GVFG genannt sind.

76. In Artikel 22 wird Nummer 4 (§ 14 a) gestrichen.

Begründung

Die vom Bundesrat geforderte Ergänzung des Förderkatalogs sowie die Erhöhung der Fördersätze und der Mittelquote für Busse und Schienenfahrzeuge geht von einer unbefristeten Erhöhung des Gesamtplafonds der Bundesmittel nach § 10 GVFG aus. Die in Artikel 22 § 14 a enthaltene Befristung und die daran gekoppelten Tatbestände sind daher zu streichen.

Hinweis:

Sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Befristung der Mittelaufstockung wieder „aufleben“, muß nach Auffassung des Bundesrates der gesamte Artikel 22 § 14 a unter Einfügung der neuen Fördertatbestände, der erhöhten Förderquote und der erhöhten Mittelquote für Busse und Schienenfahrzeuge ebenfalls wieder eingefügt werden.

77. Zu Artikel 22 allgemein

Soweit mit dem Steueränderungsgesetz 1992 den Ländern zusätzliche Mittel im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes bereitgestellt werden, bleiben diese bei Fragen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern außer Betracht.

78. Zu Artikel 22 a — neu — (Verkehrsfinanzgesetz 1955)

Zu Artikel 22 b — neu — (Verkehrsfinanzgesetz 1971)

Nach Artikel 22 sind folgende Artikel 22 a und 22 b einzufügen:

„Artikel 22 a

Änderung des Verkehrsfinanzgesetzes 1955

Das Verkehrsfinanzgesetz 1955 vom 6. April 1955 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt III werden in Artikel 4 Abs. 1 die Worte „bis zum Juni 1983“ gestrichen.
2. In Abschnitt III Artikel 4 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Dabei werden für je 100 Kilogramm des Verbrauchers 65,30 Deutsche Mark angesetzt.“

Artikel 22 b

Änderung des Verkehrsfinanzgesetzes 1971

Das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „bis zum 30. Juni 1983“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dabei werden für je 100 Kilogramm des Verbrauchs in den Fällen des Absatzes 1

1. für Gasöl 65,30 Deutsche Mark

2. für Flüssiggas 158,70 Deutsche Mark

angesetzt.“

2. Artikel 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Mehraufkommen aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 691) ist darüber hinaus, soweit es — mit Ausnahme der Betriebsbeihilfen der Deutschen Bundesbahn — einen Anteil von 43,65 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Gasöl und 61,25 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Flüssiggas der nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 zu leistenden Betriebsbeihilfen und einen Anteil von 20,90 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Gasöl der Betriebs-

beihilfen für schienengebundene Fahrzeuge übersteigt, zusätzlich zu den nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes bereitgestellten Mitteln nach den Bestimmungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes zu verwenden.“

Begründung

Bereits am 9./10. Mai 1985 haben die Verkehrsminister und -senatoren der Länder die Wiedereinführung der im Jahre 1981 aufgehobenen Gasölbetriebsbeihilfe einstimmig gefordert und mit Beschluß vom 16./17. Oktober 1990 bekräftigt. Die damals getroffenen Feststellungen und Begründungen haben nicht nur nach wie vor Gültigkeit, sondern sind durch die weitere defizitäre Entwicklung des ÖPNV noch bestärkt worden. Die Abschaffung dieser Hilfe hat nicht nur die wirtschaftliche Situation der Verkehrsunternehmen erheblich verschlechtert, sondern auch maßgeblich dazu beigetragen, daß das Angebot öffentlicher Verkehrsleistungen, insbesondere in der Fläche, sich deutlich verschlechtert hat. Mit der Einfügung der Artikel 22a und 22b soll die mit dem Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 vollzogene stufenweise Abschaffung der Gasölbetriebsbeihilfe dadurch rückgängig gemacht werden, daß die ursprünglichen Fassungen des Verkehrsfinanzgesetzes 1955, das insbesondere die Beihilfen für die Deutsche Bundesbahn regelt, und des Verkehrsfinanzgesetzes 1971, das überwiegend den kommunalen ÖPNV betrifft, wiederhergestellt werden. Gleichzeitig werden die erhöhten Steuersätze aufgrund des Artikels 3 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes) des Solidaritätsgesetzes als Berechnungsgrundlage übernommen.

Mit der Änderung des Artikels 3 Satz 2 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 wird die frühere Regelung wieder eingeführt, nach der die Gasölbetriebsbeihilfe aus dem zweckgebundenen Aufkommen der Mineralölsteuer finanziert wird. Damit wird zwar das für Investitionen zur Verfügung stehende Volumen um 300 bis 500 Mio. DM gekürzt, der sachlogisch begründete innere Zusammenhang der Steuer- und Verkehrsfinanzierungsgesetze bleibt jedoch gewahrt.

79. Zu Artikel 24a — neu — (Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“)

Nach Artikel 24 wird folgender Artikel 24a eingefügt:

„Artikel 24a

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314, 1316), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „115“ durch die Zahl „162“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Davon können im Jahre 1990 Leistungen in Höhe von 22 Milliarden Deutsche Mark und in den Jahren 1991 bis 1994 Leistungen in Höhe von jeweils 35 Milliarden Deutsche Mark erbracht werden.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Unterschiedsbetrag zu dem Gesamtleistungsrahmen nach § 2 Abs. 1 wird durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt gedeckt.“

Begründung

Im Rahmen der Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit“ hat der Bund den Ländern die Zusage gegeben, daß über die mit dem ursprünglichen Fondsbetrag von 115 Mrd. DM hinausgehende, Risiken in der Finanzierung der Einheit vom Bund getragen werden. Diese Zusage ist anlässlich des Abschlusses des Einigungsvertrages erneuert worden. Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag werden diese Zusagen teilweise eingelöst, indem die zur Finanzausstattung der neuen Länder erforderliche Verstetigung der Fondsleistungen auf dem Niveau des Jahres 1991 festgeschrieben und in die Finanzierungsverantwortung des Bundes gelegt werden. Der Bund hat sich nicht zuletzt durch massive Steuererhöhungen im Rahmen der Regelungen des sog. Solidaritätsgesetzes auch die notwendigen Mittel hierzu verschafft; nach einschlägigen Berechnungen fließen dem Bund hieraus bis einschließlich 1994 Steuermehreinnahmen von über 80 Mrd. DM zu.

Mit der Streichung des zweiten Halbsatzes des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Fondsgesetzes wird verdeutlicht, daß die darin enthaltene Einschränkung zugunsten des Bundes im Hinblick auf den Finanzbedarf der neuen Länder ihren Sinn verloren hat: Der Unterschiedsbetrag zu dem Gesamtleistungsrahmen nach § 2 Abs. 1 des Fondsgesetzes muß auf jeden Fall aus dem Bundeshaushalt erbracht werden, und zwar auch dann, wenn die Einsparungsmöglichkeiten des Bundes die Höhe des Unterschiedsbetrages nicht erreichen sollten.

80. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, bei Grundstücksübertragungen aus ehemaligem Volkseigentum auf Gebietskörperschaften im Beitrittsgebiet von der Erhebung der Grunderwerbsteuer abzusehen.

Begründung

Der Übergang des Eigentums an Grundstücken und die Rückübertragung von Grundstücken im Wege der Restitution aus ehemaligem Volkseigentum auf den Bund, die Länder und Kommu-

nen im Beitrittsgebiet nach den Vorschriften des Kommunalvermögensgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik und der Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages stellen grunderwerbsteuerbare Rechtsvorgänge dar. Es ist jedoch sachlich nicht gerechtfertigt, diese Vorgänge mit Grunderwerbsteuer zu belasten.

Zum einen handelt es sich bei den Vorgängen im wesentlichen um eine Art Rechtsbereinigung, nämlich um die Überführung des in Rechtsträgerschaft der Gebietskörperschaften stehenden Volkseigentums an Grundstücken in die Eigentumsform nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Zum anderen geht es um die Rückübertragung von Grundstücken auf Gebietskörperschaften im Wege der Restitution. Während vergleichbare Rückübertragungen von Grundstücken an Berechtigte nach dem Vermögensgesetz von der Grunderwerbsteuer befreit sind, fehlt für die Ge-

bietskörperschaft eine entsprechende Steuerbefreiungsvorschrift. Sachliche Gründe für diese unterschiedliche steuerliche Behandlung bestehen nicht.

Darüber hinaus wären die Gemeinden auch finanziell überfordert, wenn sie z. B. für die Zuordnung des kommunalen Wohnungsbestandes mit den auf ihm lastenden hohen Altschulden Grunderwerbsteuer in Höhe von 7 v. H. nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik zahlen sollten. Aus eben diesem Grunde ist für die nachfolgende Stufe der Überführung des Wohnungsbestandes von den Kommunen auf kommunale Wohnungsgesellschaften mit dem Steueränderungsgesetz 1991 eigens eine Grunderwerbsteuerbefreiungsvorschrift geschaffen worden.

Sollte in den genannten Fällen ein allgemeiner Steuerverzicht nicht im Billigkeitswege möglich sein, auf den sich die neuen Länder und Berlin zu einigen hätten, so bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.